

Verhandelte (Un-)Freiheit

Sklaverei, Leibeigenschaft und innereuropäischer Wissenstransfer am Ausgang des 18. Jahrhunderts

von Rebekka von Mallinckrodt*

Abstract: The Holy Roman Empire of the German Nation is usually not perceived as a slave-holding state. Still, German envoys, merchants, missionaries, and soldiers brought back trafficked people with them – very often via other European countries and colonies. As in neighboring jurisdictions, the legal status of these trafficked persons in Germany was far from clear. Drawing on diverse court cases, this article shows how slave-holders and the enslaved sought legal arguments for their cause by activating networks and searching for precedents beyond the empire's borders. The German case not only documents the explicit affirmation of the slave status but also reveals its entanglements with serfdom.

„[...] in Ew Königl. Majt Staaten, ist dieserhalb kein besonderes Landesgesetz vorhanden; noch weniger ist bey unserm Gerichtshofe jemals ein solcher Vorfall zur Entscheidung gekommen“,¹ so stellte der preußische Rechtsgutachter 1780 fest, als es um die Beurteilung der Petition eines in Kopenhagen gekauften Sklaven ging, der verhindern wollte, dass der inzwischen nach Preußen zurückgekehrte Botschafter ihn an eine dritte Person weiterverkaufte. Damit fasste der Beamte zugleich das rechtliche Dilemma im damaligen Preußen zusammen, denn obgleich im 18. Jahrhundert zunehmend Menschen auf diese Art und Weise ins Alte Reich gelangten, fehlte zur Bestimmung ihres Status jegliche Gesetzesgrundlage. Der Gutachter musste bis ins 16. Jahrhundert zurückgehen, um einen Gesetzestext aus dem Alten Reich zu finden, in welchem die Frage der Sklaverei behandelt wurde. Ein Reichsabschied von 1542, der im Kontext der Türkenkriege entstanden war, bestimmte angeblich in Bezug auf „Türken, Tartarn und Mohren, welche ihrerseits die gefangene Christen in die Sklaverey führen, wogegen diese jure retorsionis ein gleiches ausüben.“² Tatsächlich ergänzte der Gutachter den Reichsabschied im zweiten

* Dieses Projekt wird durch den European Research Council (ERC) im Rahmen des EU-Forschungsförderprogramms „Horizon 2020“ finanziert (ERC Consolidator Grant Agreement Nr. 641110 „The Holy Roman Empire of the German Nation and Its Slaves“, 2015 – 2020). Der Beitrag gibt dennoch ausschließlich die Meinung der Autorin wieder, und der ERC ist nicht verantwortlich für seinen Inhalt noch für dessen Gebrauch.

1 O. A., Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren, in: Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten, 6. Sammlung, 4. Abschnitt, Berlin 1780, S. 296 – 311, hier S. 309.

2 Ebd., S. 306.

Open-Access-Publikation im Sinne der CC-Lizenz BY-NC-ND 4.0 -

<https://doi.org/10.13109/gege.2017.43.3.347>

Geschichte und Gesellschaft 43, 2017, S. 347 – 380

© Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen 2017

ISSN (Printausgabe): 0340-613X, ISSN (online): 2196-9000

Satzteil jedoch um die Ansicht des Juristen Samuel Stryk (1640 – 1710)³ und schloss daraus für seine Gegenwart: „Gegen jene finden also noch heut zu Tage alle Wirkungen der strengsten Herrschaft statt; sie können verkauft, verschenkt und vermachtet werden, und dieses leidet sogar keine Abänderung, wenn sie gleich die christliche Religion angenommen, [...]“⁴ Dagegen rezipierte der Autor die wesentlich mildere Regelung zum Umgang mit Kriegsgefangenen nach dem Frieden von Karlowitz von 1699, der im Frieden von Passarowitz 1718 bestätigt wurde, nicht.⁵ Vermutlich, weil die Kategorisierung des hier explizit als Sklaven bezeichneten Dieners⁶ als Kriegsgefangener des Reiches oder aber Brandenburg-Preußens nicht überzeugt hätte. Vielmehr handelte es sich aufgrund des Erwerbungsorts Kopenhagen mit großer Wahrscheinlichkeit um einen verschleppten Menschen aus dem transatlantischen Sklavenhandelssystem.

Bislang schloss man aus dieser fehlenden Gesetzesgrundlage und aus der im Vergleich zu den westeuropäischen Kolonialmächten geringeren Anzahl von verschleppten Menschen im deutschsprachigen Raum – unabhängig von der in jedem Einzelfall biografischen Dramatik –, dass es im Alten Reich keine Sklaverei gegeben habe und das Phänomen eine Rand- und Ausnahmeerscheinung der deutschen Geschichte gewesen sei. So beginnt Jürgen Osterhammel seinen Essay über „Sklaverei und die Zivilisation des Westens“ mit den Sätzen: „Sklaven gab es anderswo; es gab sie nicht in Deutschland. Die Deutschen nahmen sie aus der Ferne wahr.“⁷ Folgt man Monika Firla, Andreas Becker, Walter Sauer und Andrea Wiesböck, so wurde der Sklavenstatus im Reich aufgehoben, entweder weil deutsche Händler – anders als ihre europäischen Kollegen – Sklavinnen und Sklaven lediglich „freikaufte“,⁸ diese grundsätzlich getauft und dadurch dem Gesinde gleichgestellt wurden⁹ oder aber der Sklavenstatus stillschweigend „in der sozialen Realität des

3 Hans Kiefner, Zur „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“. Das Berliner Kammergericht und Friedrich der Große über Sklaverei. Ein Supplikationsverfahren im Jahr 1780, in: Hans-Uwe Erichsen u. a. (Hg.), *Recht der Persönlichkeit*, Berlin 1996, S. 105 – 139, hier S. 131.

4 O. A., *Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren*, S. 306.

5 Stephan Theilig, *Türken, Mohren und Tataren. Muslimische (Lebens-) Welten in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert*, Berlin 2013, S. 37.

6 O. A., *Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren*, S. 298.

7 Jürgen Osterhammel, *Sklaverei und die Zivilisation des Westens*, München 2000, S. 7; vgl. auch S. 10 f. u. S. 13.

8 Monika Firla, *Afrikanerinnen und ihre Nachkommen im deutschsprachigen Raum*, in: Marianne Bechhaus-Gerst u. Reinhard Klein-Arendt (Hg.), *AfrikanerInnen in Deutschland und schwarze Deutsche. Geschichte und Gegenwart*, Münster 2004, S. 9 – 24, hier S. 15.

9 Andreas Becker, *Preußens schwarze Untertanen. Afrikanerinnen und Afrikaner zwischen Kleve und Königsberg vom 17. Jahrhundert bis ins frühe 19. Jahrhundert*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 22. 2012, S. 1 – 32, hier S. 15 f. u. S. 28.

Gesindedienstes aufgegangen“ sei.¹⁰ Andere, wie Peter Martin, sprechen von einem rechtlichen „Niemandland zwischen Freien und Unfreien“¹¹ oder verweisen, wie jüngst Anne Kuhlmann-Smirnov, explizit auf eine Forschungslücke.¹²

Abgesehen von der zunehmend zutage tretenden Mitwirkung deutscher Kaufleute, Missionare, Diplomaten, Seeleute und Soldaten an Versklavungspraktiken, die in der Folge auch selbst „menschliche Mitbringsel“ ins Alte Reich brachten, die nachweislich gekauft waren und selbst noch auf dem Territorium des Reiches weiterverkauft und verschenkt wurden, zeigen die nachfolgend diskutierten Fallbeispiele aus Bürokratie und Justiz des 18. Jahrhunderts ausdrücklich, dass eine pauschale Aufhebung des Sklavenstatus für das Alte Reich nicht haltbar ist. Weder wurden Sklavinnen und Sklaven von Deutschen grundsätzlich freigekauft, noch alle verschleppten Menschen getauft, noch führte die Taufe – wie von vielen auch in anderen europäischen Ländern vergeblich erhofft – automatisch zur Freilassung. Konfliktfälle zeigen vielmehr, dass Eigentumsrechte explizit und mit Nachdruck eingefordert und von dritter Seite, das heißt hier Justiz, Verwaltung und Souverän, auch bestätigt wurden – selbst ohne Gesetzesgrundlage.

Die in diesem Beitrag in den Fokus genommenen Petitionen und Klagen aus Brandenburg-Preußen und dem Fürstentum Lippe sind jedoch nicht nur für eine Geschichte der Sklaverei relevant, sondern auch in Bezug auf mögliche Wechselwirkungen zwischen transatlantischer Sklaverei und mitteleuropäischer Leibeigenschaft, die bislang „in Zeit und Raum voneinander geschieden [...], in gänzlich unterschiedlichen Zusammenhängen [...] und [als] grundsätzlich verschiedene Strukturen“ betrachtet wurden.¹³ Ich spreche im Folgenden in Bezug auf die dabei vorgebrachten zeitgenössischen Argumentationen mit Martin Mulsow von „prekären Wissen“,¹⁴ weil diese Fälle – je nach Ausgang des Verfahrens – Sprengkraft entwickeln konnten. „Prekäres Wissen ist unsicher“, so Mulsow, „es ist noch nicht ausgemacht, ob es gültig ist oder ob

10 Walther Sauer u. Andrea Wiesböck, Sklaven, Freie, Fremde. Wiener „Mohren“ des 17. und 18. Jahrhunderts, in: ders. (Hg.), Von Soliman zu Omofuma. Afrikanische Diaspora in Österreich 17. bis 20. Jahrhundert, Innsbruck 2007, S. 23–56, hier S. 48 f.

11 Peter Martin, Schwarze Teufel, edle Mohren. Afrikaner in Geschichte und Bewußtsein der Deutschen, Hamburg 2001, S. 129.

12 Anne Kuhlmann-Smirnov, Schwarze Europäer im Alten Reich. Handel, Migration, Hof, Göttingen 2014, S. 68–70.

13 Claus K. Meyer, Ein zweischneidiges Schwert. Ordnung und Reglementierung auf Rittergut und Sklaven-Plantage, in: Jan Klußmann (Hg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln 2003, S. 241–272, hier S. 242.

14 Dies und das Folgende Martin Mulsow, Prekäres Wissen. Eine andere Ideengeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 2012, S. 15–19. Mulsow unterscheidet drei Formen des „prekären Wissens“: 1. bezogen auf den (materiellen) Wissensträger, 2. hinsichtlich des Inhalts und 3. in Bezug auf die Sprecherrolle. Sprecherrollen können nicht nur grundsätzlich, sondern auch situativ unsicher sein, wie im Falle der hier angesprochenen Justiz- und Verwaltungsbeamten.

sein Wahrheitsanspruch wieder zurückgenommen werden muß, sei es aus inhaltlichen Gründen, sei es weil eine mächtige Instanz es so will.¹⁵ Dies betraf zum einen die Sprecher, die sich mit ihren Äußerungen, gerade wenn sie abhängige Positionen in Verwaltung und Justiz bekleideten, durchaus in eine schwierige Lage bringen konnten, es betraf zum anderen und vornehmlich die Konsequenzen, die sich aus diesem Wissen ergeben konnten. Denn da in den nachfolgenden Beispielen Fragen der persönlichen (Un-)Freiheit verhandelt wurden und die Gleichsetzung oder aber Unterscheidung zwischen Sklaverei und Leibeigenschaft selbst Bestandteil der Diskussion war, konnten sie als Präzedenzfälle für die weiterhin bestehende Leibeigenschaft Brisanz entwickeln. Somit wird im Folgenden keine abstrakte, auf Systematik und Vollständigkeit hinstrebende Wissensordnung untersucht noch eine intellektuell losgelöste Debatte in Büchern und Journalen, sondern handlungsleitendes Wissen, das in seiner Pragmatik, Unvollständigkeit und in seinem strategischen Einsatz zwischen der Ebene der „rohen“ Information und des systematisierten Wissens angesiedelt ist.¹⁶ Aufgrund der Quellenlage ist es dabei in der Regel weder möglich, die Vorgeschichte der Informationssammlung und -auswahl zu eruieren noch die möglichen biografischen Hintergründe spezifischer Positionen, zumal eine Reihe von Autoren, wie zum Beispiel der eingangs zitierte Rechtsgutachter, namentlich unbekannt bleiben. Untersucht wird deshalb, was im konkreten Verfahren von den verschiedenen Parteien vorgebracht wurde, welche Argumente und Strategien erfolgreich waren, welche nicht berücksichtigt und welche ausdrücklich zurückgewiesen wurden. Die Auswahl der Fallbeispiele verdankt sich dabei der Ausführlichkeit ihrer Überlieferung, da solche expliziten Auseinandersetzungen über den Rechts-

15 Ebd., S. 17.

16 Vgl. zu dieser Unterscheidung zwischen „roher“ Information und „gekochtem“ Wissen Peter Burke, *Papier und Marktgeschrei. Die Geburt der Wissensgesellschaft*, Berlin 2002, S. 20. Vgl. auch ähnlich, aber mit leicht anderem Fokus Christopher A. Bayly, *Empire and Information. Intelligence Gathering and Social Communication in India, 1780–1870*, Cambridge 1996, S. 3 f., Anm. 9. Arndt Brendecke, Markus und Susanne Friedrich würden nach ihrer Definition die hier eingeführte mittlere Ebene der Information zuschlagen: „Ganz anders als der zweck fernere Begriff des ‚Wissens‘ suggeriert ‚Information‘ jene formal vorstrukturierte Kette von Vorgängen und objektivierenden Dokumentationen, die auf die Begründung der Entscheidung und Handlung hinlaufen – oder eben ‚in Hinsicht auf eine Aufgabe verfügbar‘ sind.“ Siehe Arndt Brendecke u. a., *Information als Kategorie historischer Forschung. Heuristik, Etymologie und Abgrenzung vom Wissensbegriff*, in: dies. (Hg.), *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, Berlin 2008, S. 11–44, hier S. 30. Da jedoch dem Gebrauch von Information im administrativen und juristischen Schrifttum bereits eine Sammlung und auch Verarbeitung zugrunde liegt, mithin die eruierte und eingelaufene (Einzel-)Information ausgewählt, gewichtet und auf einen spezifischen (Argumentations-)Zweck hin zusammengestellt und geordnet wird, erscheint mir der Einzug einer dritten, mittleren Ebene sinnvoll, um u. a. die Selektion von Informationen analytisch zu erfassen.

status verschleppter Menschen im Reich – nach aktuellem Kenntnisstand – ausgesprochen selten waren (zu möglichen Gründen siehe Abschnitt II).

Im Reich kann man dabei im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts anhand dieser Fälle gleichsam eine Bewussterwerden des Zusammenhangs von Fragen zum Rechtsstatus verschleppter Menschen und der weiterhin bestehenden Leibeigenschaft beobachten und zugleich eine Abwehr seiner unerwünschten Folgen, bevor mit der Abschaffung der Leibeigenschaft in den einzelnen Ländern diese Diskussion an Brisanz verlor. Die nachfolgenden Beispiele zeigen somit eine Rechts- und Verwaltungspraxis, *bevor* Gesetze zum Status von verschleppten Menschen im Reich und seinen Nachfolgestaaten erlassen wurden. Sie stellen zugleich Belege für Versklavungspraktiken im Reich dar, ohne dass die Institution der Sklaverei rechtlich existierte.¹⁷ Und nicht zuletzt dokumentieren sie, dass durch diese Praxis Recht – in diesem Fall auch ohne Gesetzesgrundlage – dynamisch immer wieder neu geschaffen wurde, wie Jan Klußmann analog in Bezug auf die Leibeigenschaft formuliert hat:

Tatsächlich war Leibeigenschaft keine einmal feststehende Institution, vielmehr war ihre praktische Ausbildung abhängig von der Definitionsmacht verschiedener Parteien. So formten etwa Juristen durch ihre gutachterliche Spruchstätigkeit an den Juristenfakultäten die Rechtswirklichkeit von Leibeigenschaft mit.¹⁸

Das Agieren in einer solchen durch fehlende Gesetze einerseits und Einzelfallentscheidungen andererseits charakterisierten rechtlichen Grauzone war keineswegs spezifisch für das Heilige Römische Reich, sondern galt für die meisten Länder West-, Mittel- und Nordeuropas, die erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts Gesetze zum Rechtsstatus von Sklavinnen und Sklaven im Mutterland erließen. Diese Entwicklung begründete nicht nur die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Phänomen in Deutschland, sie gab den Parteien auch neue Argumente und Argumentationsstrategien an die Hand, weshalb ich zunächst kurz die Entwicklung der Rechtslage in den drei Ländern skizziere, die in den nachfolgenden Fallbeispielen ausdrücklich herangezogen wurden: Großbritannien, Frankreich und die Republik der Niederlande (I. Abschnitt). Im zweiten Abschnitt zeige ich, welche Ursachen und Auswirkungen die – bis dahin auch in den anderen europäischen Ländern zu findende – Nicht-Explizierung von Versklavungspraktiken auf die Quellenlage hat und welche neue Qualität die ausdrückliche Verhandlung des Rechtsstatus ver-

17 Dass Sklavereien auf Grundlage expliziter Gesetzgebung in globalhistorischer Perspektive eher die Ausnahme als die Regel darstellten, hat jüngst noch einmal Michael Zeuske herausgestellt. Siehe Michael Zeuske, *Historiography and Research Problems of Slavery and the Slave Trade in a Global-Historical Perspective*, in: *International Review of Social History* 57. 2012, S. 87–111; ders., *Handbuch Geschichte der Sklaverei. Eine Globalgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Berlin 2013, S. 2.

18 Jan Klußmann, *Leibeigenschaft im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein. Rechtliche Entwicklung, öffentlicher Diskurs und bäuerliche Perspektive*, in: ders., *Leibeigenschaft*, S. 213–240, hier S. 228.

schleppter Menschen im Reich deshalb aufweist. Dabei wird im Folgenden *nicht* argumentiert, dass alle ins Reich „mitgebrachten“ Menschen versklavt waren. Eine solche Generalisierung lässt die Quellenlage ebenso wenig zu wie die bislang mehrheitlich vorgebrachte These, dass es im Alten Reich keine Sklaverei gab. Mit der „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“, die 1780 das Berliner Kammergericht beschäftigte, und der gerichtlichen Klage des Dieners Franz Wilhelm Yonga,¹⁹ der 1790 vor die hochfürstliche Regierungskanzlei in Detmold trat, wird sodann deutlich, wie – durch die Aktion versklavter Menschen selbst – diese Praxis aus der Grauzone treten musste und durch die vorgebrachte Klage beziehungsweise Petition alle Beteiligten dazu zwang, explizit zur Frage der Sklaverei Stellung zu nehmen (III. und IV. Abschnitt). Der erste Fall ist aus der Forschungsliteratur bekannt,²⁰ wird hier jedoch zum ersten Mal sowohl auf die preußische Debatte um die Leibeigenschaft als auch auf den europäischen Kontext bezogen. Der zweite Fall wird zwar in der Literatur erwähnt,²¹ die zugehörigen umfangreichen Rechtsakten wurden aber bislang noch nie ausgewertet. Im Schlussteil wird noch einmal aufgegriffen, welche Möglichkeiten der hier verwendete Ansatz bietet und welche Forschungsperspektiven sich daraus für die Zukunft ergeben.

I. Rechtsentwicklung und Versklavungspraktiken in Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden

Von den drei Ländern, die in den nachfolgenden Fallbeispielen argumentativ herangezogen wurden, schienen – aus der Perspektive der Verschleppten – die hoffnungsvollsten Zeichen von Großbritannien auszugehen: 1772 entschied Lord Chief Justice Mansfield im berühmten Somerset Case, dass – weil es *kein* Gesetz bezüglich der Sklaverei in England gebe – diese dort auch nicht existiere und der Sklave Somerset deshalb freizulassen sei.²² Weniger bekannt ist, dass zuvor einige gegenläufige Gerichtsentscheidungen gefällt worden waren, dass

19 In den Akten findet sich der Name in vielfältigen Schreibvarianten (Wilhelm/William Jonga/Jonka/Junca/Yunga/Yonga/Younga). Hier wird die von ihm selbst gebrauchte Schreibung verwendet.

20 Am ausführlichsten, aber ohne Bezug auf Leibeigenschaft und europäische Gesetzgebung: Kiefner, Zur „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“.

21 Uta Sadj, „Unverbesserlich ausschweifende“ oder „brauchbare Subjekte“? Mohren als „befreite“ Sklaven im Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: Komparatistische Hefte 2. 1980, S. 42–52, hier S. 43–46; Martin, Schwarze Teufel, edle Mohren, S. 131, S. 137–139, S. 160, S. 424, S. 428, S. 433 u. S. 443; Kuhlmann-Smirnov, Schwarze Europäer, S. 306, Nr. 93.

22 Dies und das Folgende Kathleen Chater, Untold Histories. Black People in England and Wales During the Period of the British Slave Trade c. 1660–1807, Manchester 2009, insb. S. 77–101; Sheila Dziobon, Judge, Jurisprudence and Slavery in England 1729–1807, in: Fernne Brennan u. John Packer (Hg.), Colonialism, Slavery, Reparations and Trade, New York 2012, S. 167–191.

Mansfield, weil ihm die Tragweite einer expliziten Regelung bewusst war, noch bis kurz vor Abschluss des Verfahrens versucht hatte, den Besitzer zur Freilassung beziehungsweise Somersets Unterstützer zum Kauf des Sklaven zu bewegen und dass seine Formulierung des Gerichtsbeschlusses ausgesprochen kurz, relativ unspezifisch, ohne Bezug zu früheren Entscheidungen und damit an Klarheit entbehrend war. Auch wenn die englische Rechtsprechung weder vor noch nach diesem Fall so einheitlich war, wie die Rezeptionsgeschichte des Somerset Case suggeriert (Mansfield selbst sprach sich ein paar Jahre später für eine enge Lesart seines Urteils aus),²³ und auch nach dieser Entscheidung schwarze Dienerinnen und Diener gegen ihren Willen zurück in die karibischen Kolonien gebracht wurden, indem man sie zum Beispiel zwang, vor Abreise aus den Kolonien einen Vertrag zu unterzeichnen, dass sie „freiwillig“ in die Karibik zurückkehren würden beziehungsweise indem man sie einfach kidnappte, so war dies doch ein Meilenstein auf dem Weg zur Abolition.

Dass englische Sklavenbesitzerinnen und -besitzer bereits zuvor unsicher waren, ob ihr Handeln im Mutterland rechtlich gedeckt war, zeigt die im 18. Jahrhundert verbreitete Praxis, „schwarze Diener“ per Zeitungsannonce zum Verkauf anzubieten, den Begriff „Sklave“ dabei aber geflissentlich zu vermeiden.²⁴ Gleichzeitig wurde die Hoffnung, dass die Taufe zur Freilassung führe, wie biografische Zeugnisse belegen, regelmäßig enttäuscht.²⁵ Eigentümer bestanden durchaus auf ihre Besitzrechte an verschleppten Menschen. Britische Rechtsmeinungen und -entscheidungen von 1729 und 1749 und nicht zuletzt Lord Mansfield selbst wiesen die Vorstellung einer Befreiung durch die Taufe schließlich ausdrücklich zurück.²⁶ Auch die Auffassung, dass ein Sklave mit Betreten des englischen Bodens frei komme (das ebenso in anderen europäischen Ländern zu findende sogenannte *free soil principle*),²⁷ wurde in den einflussreichen „Commentaries on the Laws of England“ von William Blackstone nach einer bejahenden Stellungnahme in der ersten Auflage von 1765, in der zweiten und dritten Auflage von 1766 und 1768 wieder eingeschränkt: „though the master’s right to his service may probably still

23 1779 meinte Mansfield, es sei nicht um eine grundsätzliche Klärung des Rechtsstatus gegangen, sondern lediglich darum, dass ein Eigentümer den Sklaven nicht zwingen könne, ins Ausland zu gehen. Diese Interpretation seiner eigenen Worte wurde aber von Zeitgenossen nicht geteilt. Ebenso sprach er 1785 eine Gemeinde von der Unterhaltungspflicht für eine verarmte Sklavin frei, da sie zuvor nicht als Arbeitskraft angeworben worden sei, und bestätigte damit ihren Sklavenstatus in England. Siehe Dziobon, Judge, Jurisprudence and Slavery, S. 180 f.

24 Chater, Untold Histories, S. 86 f.

25 Vgl. z.B. Angelo Costanzo (Hg.), *The Interesting Narrative of the Life of Olaudah Equiano, or Gustavus Vassa, the African*, Peterborough 2001, S. 109.

26 Dziobon, Judge, Jurisprudence and Slavery, S. 171; Chater, Untold Histories, S. 84 u. S. 91.

27 Allgemein zum *free soil principle* vgl. das Themenheft „Free Soil“, *Slavery & Abolition* 32. 2011, H. 3, hg. v. Sue Peabody u. Keila Grinberg.

continue“.²⁸ Kathleen Chater formuliert deshalb vorsichtig: „I would conclude that slavery did not exist as an institution in England and Wales, though there were individuals who were regarded by their masters as slaves.“²⁹ Tatsächlich wurde diese Sichtweise der Eigentümer durch eine Reihe von Gerichtsbeschlüssen vor und selbst nach 1772 auch offiziell gestützt. Die Position von verschleppten Menschen in Großbritannien verbesserte sich jedoch neben dem Somerset-Urteil durch die erstarkende Abolitionsbewegung. Dagegen verschlechterte sich die Rechtslage von aus den Kolonien mitgebrachten Sklavinnen und Sklaven in Frankreich und den Niederlanden im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Durch die zunehmende Einbindung in Sklavenhandel und Kolonialprojekte stiegen nicht nur die Anzahl verschleppter Menschen in Europa und damit die möglichen Kosten einer Freilassung, es standen dadurch auch destabilisierende Rückwirkungen auf die Kolonien zu befürchten. Dem schoben die Generalstaaten 1776 gesetzlich einen Riegel vor, indem sie erklärten, dass – entgegen einer auf die Gründungszeit der Republik zurückgehenden Rechtsvorstellung, die aber nie in Gesetzesform gegossen und auch nicht konsequent umgesetzt wurde (eine Variante des bereits erwähnten *free soil principle*) – Sklaven nicht automatisch mit Betreten des niederländischen Bodens befreit würden, es sei denn, ihre Besitzer hatten sie schon zuvor freigelassen oder aber versäumt, sie nach einem sechsmonatigen Aufenthalt in den Niederlanden für weitere sechs Monate „anzumelden“.³⁰ Eine solche Meldepflicht war in Frankreich schon 1716 eingeführt worden, und bereits 1738 führte die Nachlässigkeit des Besitzers bei der Registrierung dort nicht mehr zur Freilassung, sondern zur Konfiskation der Sklaven, um sie in die Kolonien zurückzuschicken.³¹ Zu solchen strengen Regelungen kam es in den Niederlanden nicht, vielmehr bewegte man sich zwischen der zunehmend liberalen britischen und der zunehmend restriktiven französischen Position: Noch Ende des 18. Jahrhunderts während der Batavischen Republik beschloss niederländische Juristen bei der Vorbereitung der neuen Verfassung, Sklaverei explizit *nicht* zu erwähnen.³² Tatsächlich wurde Sklaverei in den Niederlanden selbst erst 1838 abgeschafft.³³

28 Zit. n. Dziobon, *Judge, Jurisprudence and Slavery*, S. 173. Für das sogenannte *free soil principle*, das sich zum Beispiel in Formulierungen wie der Folgenden niederschlug: „that England was too pure an air for a slave to breathe in“, konnten auch Advokaten des 18. Jahrhunderts keine schriftlichen Zeugnisse ins Feld führen. Siehe ebd., S. 178.

29 Chater, *Untold Histories*, S. 95.

30 Dienne Hondius, *Access to the Netherlands of Enslaved and Free Black Africans. Exploring Legal and Social Historical Practices in the Sixteenth-Nineteenth Centuries*, in: *Slavery & Abolition* 32. 2011, S. 377–395, hier S. 385 f.

31 Sue Peabody, *There Are No Slaves in France. The Political Culture of Race and Slavery in the Ancien Régime*, New York 1996, S. 5 f., S. 17 f. u. S. 38.

32 Arend H. Huussen, *The Dutch Constitution of 1798 and the Problem of Slavery*, in: *Legal History Review* 67. 1999, S. 99–114, hier S. 113; Hondius, *Access to the Netherlands*, S. 379.

Bis dahin war die Rechtspraxis ähnlich widersprüchlich wie in Großbritannien, weshalb es viele niederländische Rückkehrer aus den Kolonien vermieden, den Status der von ihnen mitgebrachten Sklavinnen/Dienerinnen zu explizieren.³⁴ Als 1736 ein geflüchteter Sklave aus Curaçao in Amsterdam freigesprochen wurde, hob man den Richterspruch in höchster Instanz wieder auf: Für Sklaven aus Curaçao würden nicht die Gesetze der niederländischen Republik, sondern die Gesetzgebung in Curaçao gelten.³⁵ Ebenso wurde eine Gruppe von „Sklaven und Mulatten“ 1766 zurück auf die Karibikinsel geschickt. Als jedoch 1772 in den Generalstaaten eine versklavte Frau und ihre Töchter befreit wurden, ging man in den Kolonien davon aus, dass nach Europa mitgebrachte Sklaven befreit würden, weshalb man ihre Ausreise entsprechend erschwerte.³⁶ Das Gesetz von 1776 war somit nach langer Zeit und für lange Zeit der einzige Erlass, der den Status von mitgebrachten Sklavinnen ausdrücklich thematisierte und dabei – im Vergleich zum *free soil principle* – die Eigentumsrechte der Besitzerinnen stärkte.

Das vorrevolutionäre Frankreich wies im Vergleich der drei Länder die restriktivste Entwicklung im Verlauf des 18. Jahrhunderts auf: Wurden eingeführte Sklaven 1716 noch freigelassen, wenn ihre Besitzer versäumt hatten, sie zu registrieren, so galt dies nach der Gesetzgebung von 1738 schon nicht mehr: Ihre Aufenthaltsdauer in Frankreich wurde auf drei Jahre beschränkt und eine versäumte Anmeldung führte zur Konfiskation der Sklavinnen, um sie in die Kolonien zurückzuschicken.³⁷ 1777 ließ man Sklaven aus den Kolonien gar nicht mehr in das Land: Sie mussten in einem speziellen Depot im Hafen verbleiben und mit dem nächsten Schiff zurückgeschickt werden. Erst während der Revolutionszeit wurde 1791 das *free soil principle* für das Mutterland in Gesetzesform gegossen.³⁸

Dieser Legislation stand eine vielschichtige, durch unterschiedliche Interessen geprägte Praxis gegenüber: So wurde keines der beiden Gesetze von 1716 und 1738 vom Parlement de Paris registriert, denn im nicht direkt in den Sklavenhandel involvierten Landesinneren hielt man am älteren *free soil principle* fest. Sklaven konnten deshalb dort mit guten Aussichten auf Erfolg ihre Freiheit einklagen, wurden aber teilweise durch königliches *fiat* wieder

33 Kwame Nimako u. Glenn Willemsen, *The Dutch Atlantic. Slavery, Abolition and Emancipation*, London 2011, S. 33.

34 Dienke Hondius, *Black Africans in Seventeenth-Century Amsterdam*, in: *Renaissance and Reformation* 31. 2008, H. 2, S. 87 – 105, hier S. 89 f. u. S. 96.

35 Dies und das Folgende Hondius, *Access to the Netherlands*, S. 384 f.

36 R. Buve, *Surinaamse slaven en vrije negers in Amsterdam gedurende de achttiende eeuw*, in: *Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde* 119. 1963, S. 8 – 17, hier S. 15 f.

37 Dies und das Folgende Peabody, *There Are No Slaves in France*, S. 5 – 7, S. 17 f., S. 38, S. 106 u. S. 120; Érick Noël, *L'esclavage dans la France moderne*, in: *Dix-huitième siècle* 39. 2007, S. 361 – 383, hier S. 366 f. u. S. 376.

38 Frédéric Régent, *La France et ses esclaves. De la colonisation aux abolitions (1620 – 1848)*, Paris 2007, S. 307.

festgesetzt.³⁹ Nach 1777 stiegen wiederum durch die strenge Regelung die Anträge von Besitzerinnen, die ihre Sklavinnen durch Manumission legalisieren wollten. Andere, insbesondere hohe Adelige, aber auch königliche Beamte, Schiffsoffiziere und -kapitäne, Kaufleute und Schiffseigner meldeten ihre Sklaven einfach nicht an.⁴⁰ In dritten Fällen wurden missliche Deklarationen durchgestrichen, durch gesetzeskonforme ersetzt und zum Beispiel erklärt, nach Frankreich mitgebrachte farbige Kinder befänden sich zu Ausbildungszwecken im Land und der Schiffskapitän sei während dieser Zeit ihr Vormund. Ähnlich wie in den beiden anderen Staaten wurde bei Menschenverkäufen in Frankreich der Begriff „Sklave“ geflissentlich vermieden.⁴¹ Érick Noël spricht deshalb von einer „esclavage ‚hors-la-loi‘ dans la France moderne“.⁴²

In allen drei Ländern stieg somit im Verlauf des 18. Jahrhunderts der Handlungsdruck, den rechtlichen Status von mitgebrachten Sklavinnen in Europa zu klären und so Rechtssicherheit – für Europa *und* die Kolonien – zu schaffen. Es erscheint deshalb kein Zufall, dass wesentliche Regelungen in Großbritannien, den Niederlanden und Frankreich in relativ kurzer Folge – 1772, 1776 und 1777 – verabschiedet wurden. Gleichzeitig wollten Sklavenbesitzer zwar Rechtsverbindlichkeit, hatten aber wenig Interesse daran, dass von Seiten staatlicher Obrigkeit in ihre Eigentumsrechte eingegriffen wurde. In vielen Fällen handelte es sich um Haussklavinnen aus den Kolonien, enge Vertraute der Familie, die man weder in einem Hafendepot lassen noch erzwungenermaßen freigeben wollte. Außerdem konnten solche staatlichen Eingriffe angesichts der hohen Preise für Sklaven zu empfindlichen wirtschaftlichen Einbußen führen. Praktiken, die den Rechtsstatus der mitgebrachten farbigen Dienerinnen kaschierten, waren deshalb im 18. Jahrhundert gleichermaßen in Frankreich, Großbritannien und in den Niederlanden zu finden. Prekär war das damit verbundene Wissen aber nicht nur für die Eigentümer, die nicht wussten, ob ihr Handeln rechtlich gedeckt war, beziehungsweise die gesetzliche Regelungen bewusst unterliefen. Prekär war die Situation auch für die damit befassten Justizbeamten, wie der Somerset Case eindrücklich belegt, weil jede Explizierung die Handlungsfreiheit der Sklavenbesitzer einschränken konnte, welche über eine starke Lobby in den jeweiligen Ländern verfügten.

39 Dies und das Folgende Peabody, *There Are No Slaves in France*, S. 23–36, S. 39, S. 49–56, S. 88 u. S. 135.

40 Dies und das Folgende Pierre H. Boule, *Slave and Other Nonwhite Children in Late-Eighteenth-Century France*, in: Gwyn Campbell u. a. (Hg.), *Children in Slavery through the Ages*, Athens 2009, S. 169–186, hier S. 174–177 u. S. 181.

41 Noël, *L’esclavage dans la France moderne*, S. 372, S. 378 f. u. S. 383.

42 Ebd., S. 362.

II. Versklavungspraktiken im Alten Reich

Betrachtet man die Situation im Alten Reich, so findet man hier ähnlich wie in den drei anderen Staaten Hinweise darauf, dass verschleppte Menschen gekauft und auch weiterverkauft wurden, ohne dass der Terminus „Sklave“ beziehungsweise „Sklavin“ unbedingt fällt. Da die Lebensbedingungen und das Beschäftigungsspektrum von Sklavinnen und Sklaven vielfältig waren und ebenso wenig wie Bezahlung oder Heirat Rückschlüsse auf den Rechtsstatus zulassen,⁴³ ist dieser Moment des Eigentümerwechsels, sei es durch Kauf oder Gabe, da er – unabhängig vom bearbeiteten beziehungsweise bewohnten Land – weder durch das Rechtskonzept der Leibeigenschaft gedeckt war noch für Dienerinnen und Diener zulässig, der einzige, an dem sich Versklavungspraktiken, wenn sie nicht expliziert werden, festmachen lassen.⁴⁴

Da es im Alten Reich weder eine Registrierungspflicht wie in Frankreich oder den Niederlanden gab noch Gerichte wie das Parlement de Paris, bei denen man mit guten Aussichten auf Erfolg die eigene Freilassung einklagen konnte, gibt es in Deutschland keine einschlägigen Quellenbestände, die eine Untersuchung von Serien erlauben. Verschärft wird diese Quellenproblematik durch die hohe Mobilität und zumeist niedrige soziale Stellung der verschleppten Menschen, die somit ohnehin wenige Zeugnisse und dies in breiter geografischer Streuung hinterlassen haben. Inzwischen weiß man außerdem, dass verschleppte Menschen in Hafenstädten ebenso wie im Landesinneren, in Residenz- und Hauptstädten genauso wie in der hintersten Provinz zu finden und sozial keineswegs auf die Fürstenhöfe beschränkt waren. Angesichts

43 Dies galt zumindest für andere europäische Länder: Viele nichtversklavte Angestellte wurden nicht mit Geld entlohnt, während auch Versklavte zumindest teilweise entlohnt wurden. Siehe Chater, *Untold Histories*, S. 85 f. u. S. 89; Alessandro Stella, *Histoires d’esclaves dans la péninsule ibérique*, Paris 2000, S. 21, S. 135 u. S. 138; Salvatore Bono, *Sklaven in der mediterranen Welt. Von der Ersten Türkenbelagerung bis zum Wiener Kongress (1529 – 1815)*, in: Philipp Blom u. Wolfgang Kos (Hg.), *Angelo Soliman. Ein Afrikaner in Wien*, Wien 2011, S. 35 – 49, hier S. 43. In Spanien erkannte die Kirche Heiraten zwischen Sklavinnen und Sklaven an. Siehe Stella, *Histoires d’esclaves*, S. 130.

44 Claude Meillassoux nennt als unverzichtbare Aspekte einer (grundsätzlich zeitlich und geografisch variablen) Definition von Sklaverei: im Unterschied zur Leibeigenschaft die Tatsache der Verschleppung und damit die Fremdheit in der Gesellschaft, im Unterschied zur (Kriegs-)Gefangenschaft der Verkauf an einen Besitzer und die absolute Abhängigkeit von diesem. Siehe Claude Meillassoux, *Postface: esclaves, vénacles, captives et serfs*, in: Myriam Cottias u.a. (Hg.), *Esclavage et dépendances serviles. Histoire comparée*, Paris 2006, S. 367 – 373, hier S. 368 f. Während das erste Kriterium gegeben ist und das zweite hier als entscheidend herausgegriffen wird, ist der Aspekt der völligen Abhängigkeit vom Besitzer angesichts der ohnehin weitgehenden Rechte von Landes- und Hausvätern über Untertanen, Gesinde, Frauen und Kinder schwierig zu greifen und bleibt deshalb – ebenso wie die Betrachtung von Sklavinnen oder Sklaven als Sache (und nicht als Person) – in der Regel abstrakt. Der Verkauf einer Person macht deshalb gleichzeitig diese über andere Rechtsbeziehungen hinausgehende Abhängigkeit besonders plastisch deutlich.

dieser Quellenproblematik und -streuung erhebt dieser Abschnitt bei der gegenwärtigen Forschungslage keinen Anspruch auf letztgültige und verallgemeinerbare Thesen zur Situation von „mitgebrachten“ Menschen im Alten Reich. Gleichwohl soll hier der Beweis geführt werden, dass die beiden Fallbeispiele nicht eine neue Praxis dokumentieren, sondern dass es eine vorgängige Praxis gab, die in den beiden Gerichtsfällen ausdrücklich gemacht wurde, das qualitativ Neue mithin nicht in der Praxis, sondern in deren Explizierung lag.

Dabei interessiert hier nicht das relativ kurzzeitige direkte Engagement Brandenburg-Preußens im Sklavenhandel mithilfe einer eigenen Handelskompanie, auch wenn es einen zusätzlichen Beleg dafür darstellt, dass der Handel mit Menschen auch für mitteldeutsche Landmächte keineswegs abwegig war. Tatsächlich kamen jedoch nur vergleichsweise wenige Personen auf diesem Wege ins Alte Reich.⁴⁵ Weitaus beständiger und häufiger waren die zahlreichen Einzelfälle, in denen Kaufleute, Missionare, Diplomaten, Seemänner und Soldaten farbige Menschen als „exotische Mitbringsel“ von ihren Reisen mitbrachten. Wollte man die mitgebrachten Personen nicht selber behalten, so war ein Weiterverkauf im Reich angesichts einer Verdreifachung des Preises im Vergleich zu den Kolonien ausgesprochen lukrativ.⁴⁶

Auffälliger als möglicherweise kaschierende Praktiken, wie man sie aufgrund der Ergebnisse für Großbritannien, Frankreich und die Niederlande erwarten könnte, ist die anscheinend große Selbstverständlichkeit, mit der als Sklavinnen oder Sklaven gekaufte Menschen ins Alte Reich mitgebracht und dort weiterverkauft oder verschenkt wurden. Als Beispiel für eine solche selbstverständliche Praxis sei der Fall des „geraubten Mohrenknaben“ aus dem Königsberger Fridericianum genannt, der in der Forschungsliteratur als spektakulärer Entführungsfall bekannt ist.⁴⁷ In unserem Zusammenhang viel wichtiger erscheint aber, dass die Vorgeschichte und somit Voraussetzung der Entführung eine stillschweigende Praxis dokumentiert, die – selbst als sie durch die Entführung in den Fokus der Obrigkeit geriet – nicht problematisiert, ja nicht einmal in den Akten ausführlicher behandelt wurde.

Ein „annocho ungetaufter Mohren-Knabe von etwa 7 Jahren“ war am 28. Januar 1733 im Amte Balga, das damals zu Preußen gehörte, durch den Schiffszimmermann Martin Harnack, nachdem er ihn selbst als Sklaven in Guinea

45 Von den ca. 20.000 afrikanischen Sklaven, welche die Brandenburgisch-Afrikanische Kompanie zwischen 1682/83 und 1715 handelte, kamen nach bisherigem Kenntnisstand nur 24 an den preußischen Hof. Siehe Kuhlman-Smirnov, *Schwarze Europäer*, S. 67.

46 Vgl. hierzu Rebekka von Mallinckrodt, *Über die (Un)Möglichkeit transkultureller Mehrfachzugehörigkeit. Verschleppte Kinder im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: Dagmar Freist u. a. (Hg.), *Transkulturelle Mehrfachzugehörigkeiten. Räume, Materialitäten, Erinnerungen*, Bielefeld [2017].

47 Theilig, *Türken, Mohren und Tartaren*, S. 61 f.; Martin, *Schwarze Teufel, edle Mohren*, S. 105, S. 129, S. 131 u. S. 302; Kuhlmann-Smirnov, *Schwarze Europäer*, S. 345, Nr. 248.

erworben hatte, an den Königsberger Kriegs- und Domänenrat Jakob Philipp Manitius (1698 – 1749) für hundert Reichstaler weiterverkauft worden.⁴⁸ Laut Kaufvertrag hatte Manitius „solchen Mohren-Knaben vor sich und einige Freunde erhandelt, um denselben in der Christ[lichen] religion, und andern nützlichen Wißenschafftten erziehen zu laßen.“⁴⁹ Möglicherweise war dabei ein aufklärerisches Erziehungsexperiment beabsichtigt, an der Rechtsstellung des Jungen änderte sich dadurch aber nichts. Nur wenige Zeilen darunter wird ausdrücklich festgehalten, dass Harnack „den Mohren-Knaben, als seinen bisherigen Leibeigenen Slaven zugleich, nebst allem an demselben habenden Recht der Leib-Eigenschaft, übergeben hat.“ Von einer Freilassung oder einem Freikauf des Jungen war nicht die Rede. Die logische Voraussetzung dieses Verkaufs, nämlich die rechtliche Anerkennung eines solchen Menschenhandels in Preußen und die dadurch mögliche Ausstellung eines rechtsgültigen Kaufvertrags, wird in der Quelle weder infrage gestellt noch überhaupt thematisiert. Ebenso findet sich ein späteres Kaufangebot der Herzogin von Holstein gänzlich unkommentiert in den Akten, möglicherweise weil dem untersuchenden *advocatus fiscali* (als juristischer Vertreter der Landesherrschaft in der Rolle eines Staatsanwalts) bewusst war, dass Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740) selbst „Mohrenknaben“ aus England bestellt (und auch erhalten hatte).⁵⁰

Dieses häufig dokumentierte junge Lebensalter ist womöglich ursächlich dafür, dass verschleppte Menschen im 18. Jahrhundert nach aktuellem Kenntnisstand nicht – wie zum Beispiel Leibeigene –⁵¹ öfter in Freilassungsprozessen erschienen oder sich freikaufte. Nicht nur waren die Handlungsmöglichkeiten von Kindern eingeschränkt, ihre emotionale Abhängigkeit war angesichts des Verlustes der eigenen Familie auch größer, zumal der Besitzer häufig die erste und zunächst einzig vertraute Person in einer fremden Umgebung darstellte.⁵² Diese Praxis des Kinderkaufs beziehungsweise

48 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin [im Folgenden GStA PK], XX. HA Historisches Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium (EM) 73, 4 Nr. 30, Der aus dem Collegium Fridericianum geraubte Mohrenknabe, 1733, fol. 1 r.

49 Dies und das Folgende ebd., fol. 18 r – v.

50 GStA PK, II. HA Abt. 4 Tit. 42, Nr. 3, 6. 11. 1714 u. 19. 1. 1715; Theilig, Türken, Mohren und Tartaren, S. 50 f., S. 53 u. S. 106; Jürgen Kloosterhuis (Hg.), Legendäre „lange“ Kerls. Quellen zur Regimentskultur der Königsgrenadiere Friedrich Wilhelms I., 1713 – 1740, Berlin 2003, S. 161 f.

51 Klußmann, Leibeigenschaft im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein, S. 235 f.; Renate Blickle, Frei von fremder Willkür. Zu den gesellschaftlichen Ursprüngen der frühen Menschenrechte. Das Beispiel Altbayern, in: Klußmann, Leibeigenschaft, Köln 2003, S. 157 – 174, hier S. 162 – 167. Für Preußen: Lieselott Enders, Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert – Trends und Gegentrends in der Mark Brandenburg, in: Jan Peters (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen 1995, S. 404 – 433, hier S. 427 – 429, 432 f.

52 Vgl. hierzu Mallinckrodt, Über die (Un)Möglichkeit transkultureller Mehrfachzugehörigkeit.

-geschenks lässt sich durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch belegen, um nur einige Beispiele zu nennen: So wurden dem Grafen Ludwig Ferdinand von Wittgenstein-Berleburg 1752 zwei zwölfjährige, dunkelhäutige Jungen „als ein Präsent auß Holland übersandt“. ⁵³ 1767 schenkte der Hufschmied Johann Jakob Dreuzler dem württembergischen Herzog Carl Eugen einen jungen Schwarzen, den er in der niederländischen Kolonie Surinam als vermutlich Sieben- bis Achtjährigen gekauft hatte. ⁵⁴ 1771 bot ein in Amsterdam lebender deutscher Arzt dem Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel „einen Surinamesischen Mohren“ an, den er „sehr jung gekauft“ habe, das junge Alter und damit auch die Bildsamkeit wurde dabei als besonderes Qualitätsmerkmal hervorgehoben. ⁵⁵ Heinrich Carl Schimmelmann ließ auf den Antillen einen „Negerknaben“ kaufen, der für die Herzogin von Mecklenburg bestimmt war und 1777 über Kopenhagen nach Lübeck gesandt wurde. ⁵⁶ 1782 entlief Avanturie, ein kleiner afrikanischer Junge, seinem Eigentümer Otto von Kamptz aus Waren, der bei der niederländischen Ostindien-Kompanie 1778/79 als Leichtmatrose gearbeitet hatte, ⁵⁷ und wurde von Herzog Friedrich von Mecklenburg aufgegriffen, der ihn von ersterem als freiwillig-unfreiwilliges Geschenk für sein Naturkabinett erhielt. ⁵⁸ 1793 brachte der Arzt und Naturhistoriker Dr. Joachim von Exter einen „schwarzen“ Jungen aus London mit und verschenkte ihn an den Advokaten und Domvikar Dr. Joachim Karl Kellinghusen in Hamburg. ⁵⁹

Dabei kann man nicht automatisch eine Freilassung mit Betreten des Alten Reiches oder durch die Taufe unterstellen, wie das Beispiel zweier in Indien als Sklaven gekaufter, ins Reich „mitgebrachter“ und in der Zwischenzeit getaufter Jungen belegt: Als deren Besitzer Christoph Adam Carl von Imhoff (1734 – 1788) Unterhalt und Erziehung zunehmend lästig wurden, versuchte er die beiden Jungen zu verkaufen, und als sich das aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Kinder als schwierig erwies, sie zu verschenken, wie zwei Briefe von 1778 und 1779 dokumentieren:

- 53 Mark Häberlein, „Mohren“, ständische Gesellschaft und atlantische Welt, in: Claudia Schnurmann u. Hartmut Lehmann (Hg.), *Atlantic Understandings: Essays on European and American History in Honor of Hermann Wellenreuther*, Hamburg 2006, S. 77 – 102, hier S. 88 – 89.
- 54 Kuhlmann-Smirnov, *Schwarze Europäer*, S. 366, Nr. 341.
- 55 Häberlein, „Mohren“, ständische Gesellschaft und atlantische Welt, S. 96.
- 56 Martin, *Schwarze Teufel, edle Mohren*, S. 106.
- 57 Siehe Eintrag in den Open Archives, <https://www.openarch.nl/show.php?archive=ghn&identifier=f9f00ef1-4cef-40da-9791-3bc1a2b63b5b&lang=de>.
- 58 Sünne Juterczenka, „Chamber Moors“ and Court Physicians. On the Convergence of Aesthetic Consumption and Racial Anthropology at Eighteenth-Century Courts in Germany, in: Klaus Hoch u. Gesa Mackenthun (Hg.), *Entangled Knowledge. Scientific Discourses and Cultural Difference*, Münster 2012, S. 165 – 182, hier S. 171.
- 59 Wilhelm Albers u. Armin Clasen, *Mohren im Kirchspiel Eppendorf und im Gute Ahrensburg*, in: *Zeitschrift für Niederdeutsche Familienkunde* 41. 1966, S. 2 – 4, hier S. 3.

Ich habe Ihnen [Carl Ludwig von Knebel (1744–1834)] oder vielmehr Ihren durchl. Herrn⁶⁰ meine Mohren angeboten. Ich habe gewünscht, etwas vor das viele, das sie mir schon gekost haben, zu bekommen. Ich sehe aber, daß ich sie nicht behalten kann, wann ich auch gar nichts davor griege.⁶¹

Mein kleiner Schwarzer wird das Glück haben, Ihnen diesen Brief zu bringen, und ich empfehle ihm Ihres guten Vorworts. Se. Durchlaucht der Herzog können mit ihm machen, was sie Lust haben, selbst behalten oder weiterschenken, aber in beiden Fällen hoffe ich, daß seine Erziehung besorgt wird.⁶²

Trotz einer gewissen Fürsorglichkeit war ein solches Verkaufen oder Verschenken, auch noch auf dem Boden des Alten Reiches, mit der rechtlichen Stellung von Dienern, Leibeigenen und auch Kindern nicht vereinbar. Möglicherweise trug deshalb die illegale, aber durchaus verbreitete Praxis, Leibeigene auch unabhängig von Grund und Boden zu verschenken oder zu verkaufen,⁶³ dazu bei, dass eine solche Praxis in Bezug auf verschleppte Menschen nicht als Bruch mit den eigenen Gewohnheiten wahrgenommen, deshalb nicht problematisiert wurde und insofern für die Besitzer nicht „prekär“ erschien, zumal kein Gesetz das Phänomen behandelte. Zugleich waren es gerade Rückkehrer ins Alte Reich, welche die Sklaverei außerhalb Deutschlands als Rechtsinstitut kennengelernt hatten, die mit großer Selbstverständlichkeit nun auch zu Hause damit umgingen. Für die beiden nachfolgenden Fallbeispiele erscheint es wiederum bezeichnend, dass zwei inzwischen erwachsene Männer, von denen der eine nachweislich bereits im Jugendalter als Sklave gekauft worden war, für ihre Sache eintraten und dadurch ihre (ehemaligen) Besitzer zwangen, ihre bis dahin nicht infrage gestellte Praxis zu explizieren.

60 Es handelt sich um den jüngeren Bruder des damaligen Herzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Friedrich Ferdinand Constantin (1758–1793), der Knebels Zögling war.

61 Gerhard Koch (Hg.), Imhoff Indienfahrer. Ein Reisebericht aus dem 18. Jahrhundert in Briefen und Bildern, Göttingen 2001, S. 254 f.

62 Ebd., S. 258.

63 Zur Illegalität eines solchen Verkaufs vgl. Sean A. Eddie, *Freedom's Price. Serfdom, Subjection, and Reform in Prussia 1648–1848*, Oxford 2013, S. 21, der faktische Ausnahmen vor allem in Schlesien (vor 1759) und Ostpreußen ausfindig macht. Siehe auch Klußmann, *Leibeigenschaft im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein*, S. 227 f., der für Nordelbien feststellt, dass „[...] sich die Praxis des Austauschs und der Versenkung von Leibeigenen lange Zeit erhalten [hat], auch wenn sie insgesamt eher selten war, da sie dem Zweck der Leibeigenschaft, der Sicherung von Arbeitskräften, zuwiderlief. [...] Juristen, die wie der schon genannte Jurist Cirsovius dem Adel nahe standen, sahen in der geschilderten Herrschaftspraxis nichts Verwerfliches. [...] Cirsovius berief sich auf die 1735 veröffentlichte Dissertation von Johann Zacharias Hartmann, einem Mitglied der Kieler Juristenfakultät. Dieser hatte die Weggabe von Leibeigenen ohne Grund und Boden als ein vom Adel praktiziertes Gewohnheitsrecht gerechtfertigt. Spätere Juristen haben dagegen diese Argumentation verworfen.“

III. Die „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“

Die eingangs zitierte „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“ erschien 1780 in einer Zeitschrift, die normsetzend wirken sollte und dies auch tat, wie die Aufnahme in diverse juristische Kommentare belegt und der explizite Bezug auf die preußische Entscheidung im zweiten Fallbeispiel zeigen wird. Der Herausgeber der „Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten“ Johann Wilhelm Bernhard von Hymmen war selbst Kammergerichtsrat am Berliner Kammergericht und erklärte in der ersten Nummer 1775 über die Funktion der abgedruckten Fallbeispiele: „Auch die ersten Entscheidungen können aber für die künftigen ähnlichen Fälle præjudicia, oder præjudicata seyn. [...] Je höher nun der Gerichtshof ist, welcher die letzte Entscheidung giebt, desto wichtiger ist sie.“⁶⁴ Das Berliner Kammergericht war aber der höchste preußische Gerichtshof (Friedrich Holtze spricht sogar vom „juristische[n] praeceptor Borussiae“)⁶⁵ und entsprechend handelte es sich bei dem vorliegenden Fall um einen „Musterprozess“, genau genommen um die „Musterbearbeitung“ einer Petition, die deshalb ausführlich wiedergegeben und dadurch für die Nachwelt erhalten wurde.⁶⁶ Da es aufgrund der Überlieferungssituation und der Kürze des Verfahrens, das den Idealvorstellungen des Königs gemäß in weniger als drei Monaten abgehandelt wurde, nicht möglich ist, die unterschiedlichen Perspektiven im Original und in extenso herauszuarbeiten, dient die Analyse des Artikels nicht nur der Darstellung der jeweiligen Positionen und damit der erfolgreichen, zurückgewiesenen und nicht beachteten Argumente, sondern mit der Untersuchung des Argumentationsverlaufs sowie des zeitgenössischen Kontexts auch dazu, herauszuarbeiten, inwiefern und wie hier „prekäres Wissen“ verhandelt wurde. In dem Bericht eines nicht näher bezeichneten Mitglieds des Kammergerichts an das Justizministerium hieß es dabei zur kurzen Schilderung des Sachverhalts:

Ein von dem Kämmerer von Arnim in Kopenhagen erkaufter, und in hiesige Lande mit eingebrachter Mohr, hat es gewagt, Ew Königl. Majt mittelst hiebey zurückgehender Bittschrift vom 19 April d. J. [1780] allerunterthänigst anzustehen: Daß er vom Joche der Knechtschaft befreyet, und dem von Arnim seine vorhabende anderweitige Veräußerung untersaget würde. Er behauptete im beregter Eingabe, daß er, als ein zeitiger Unterthan Ew Königl Majt, eine Befugnis zur Freyheit habe, welche ihm um somehr zustünde, da der von

64 O.A. [Johann Wilhelm Bernhard von Hymmen], Einleitung, in: Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten 1. 1775, S. 1–6, hier S. 1 f.

65 Friedrich Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Dritter Theil: Das Kammergericht im 18. Jahrhundert, Berlin 1901, S. 282.

66 Weder die Petition selbst noch damit zusammenhängende Akten sind zu diesem Fall überliefert. Recherchen und Nachfragen von Hans Kiefner als auch meiner selbst im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, im Geheimen Staatsarchiv Berlin und im Landesarchiv Berlin blieben ergebnislos, vgl. Kiefner, Zur „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“, S. 130, Anm. 102.

Arnim ihn vor 7 Jahren in Dännemark von dem geh. Rathe Wurm mit der Bedingung erkaufte; daß er nur noch 2 Jahre als sein eigener Unterthan zu dienen hätte, weil er vorher schon 8 Jahr gedienet, und nur 10 Jahr dazu schuldig wäre, alsdann er auf freye Füße gestellt werden müßte. Gleichwohl der von Arnim ihn schon 5 Jahre über die Zeit behalten habe, dazu ihn auf das grausamste behandelte, und ihm nicht den Unterricht in der christlichen Religion verstatten wollte.⁶⁷

Während der Bittsteller, der nicht namentlich genannt wurde, offensichtlich annahm, dass er als Vertragsknecht gedungen worden war, also nur zeitlich befristet zu dienen hätte, ging von Arnim davon aus, dass er den Mann als Eigentum erworben hatte. Auch der berichtende Beamte sprach in diesem Fall explizit von einem „in hiesige Staaten eingeführten Sklaven“ und unterstützte somit von Arnims Sicht.⁶⁸ Was der Autor vom Anliegen des Bittstellers hielt, klang in dem „hat es gewagt“ bereits an. Das Argument der verhinderten Religionsausübung war dagegen durchaus gefährlich, war es doch die Aufgabe jeder Obrigkeit für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen, sei es als Landesvater, Dienstherr oder Hausvorstand. Möglicherweise flossen hier deshalb Vorkenntnisse des Bittstellers oder aber eines bezahlten Schreibers im Hinblick auf besonders zugkräftige Argumente ein.⁶⁹

Zum Zeitpunkt der Petition hielt sich Joachim Erdmann von Arnim (1741 – 1804) zumeist auf seinem Gut in Friedenfelde auf.⁷⁰ Dieses hatte er zu einem repräsentativen Rokoko-Herrensitz ausgestaltet, dessen Inventarliste und Gartengestaltung ahnen lassen, dass Joachim Erdmann – trotz des ländlichen Umfeldes – auf die Darstellung von Weltläufigkeit und Reichtum Wert legte und anscheinend einen farbigen Aufwärter als Ergänzung dieses Ensembles sah. Umso erstaunlicher erscheint es wiederum, dass die Petition Friedrich überhaupt erreichte. Womöglich ergab sich die Gelegenheit der Übergabe bei einem von seinem Diener begleiteten Aufenthalt Joachim Erdmanns in Berlin, wo letzterer eine Wohnung behalten hatte.⁷¹ Da Ende des 18. Jahrhunderts Tausende von Petitionen an Friedrich II. gerichtet wurden, er selbst aber nur einen Bruchteil persönlich bearbeiten konnte,⁷² ist es auch aus

67 O. A., Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren, S. 296.

68 Ebd., S. 298.

69 Zum möglichen Einfluss von Schreibern und zum strategischen Aufbau von Petitionen vgl. Janine Rischke u. Carmen Winkel, „Hierdurch in Gnaden ...“. Supplikationswesen und Herrschaftspraxis in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 57. 2011/2012, S. 57 – 86, hier S. 62 f.

70 Dies und das Folgende Carl Nagel, Achim von Arnims Eltern in Friedenfelde. Zweihundert Jahre Geschichte eines uckermärkischen Gutes und seiner Besitzer sowie ein Inventarium des Herrenhauses aus dem Jahre 1778, Bochum 1966, S. 18, S. 21 u. S. 41.

71 Ebd., S. 27.

72 David M. Luebke, Frederick the Great and the Celebrated Case of the Millers Arnold (1770 – 1779). A Reappraisal, in: Central European History 32. 1999, S. 379 – 408, hier S. 404. In den ersten zwei Monaten nach dem Müller-Arnold-Fall sollen allein 1.800 Petitionen von Bauern eingereicht worden sein, vgl. S. 405. Rischke u. Winkel

diesem zweiten Grund ungewöhnlich, dass genau diese Bittschrift den Weg zum Preußenkönig fand.

Friedrich ordnete in seinem Reskript vom 24. April 1780 eine genauere Untersuchung des Falles an,⁷³ die wiederum zu einer Stellungnahme von Arnims führte. Dieser antwortete, er habe den Diener vor sechs Jahren in Kopenhagen aus der Bargum'schen Handlung⁷⁴ für 200 Reichstaler gekauft, „ohne Eingehung eines schriftlichen Vertrags, und ohne die geringste Einschränkung, daß er ihn nur auf gewisse Zeit behalten und alsdann ihm die Freyheit geben wolle“.⁷⁵ Von Arnim verlangte daher „ein unumschränktes Eigenthum über denselben, und die Befügniß ihn weiter verkaufen zu können, womit er auch umgehet [das heißt: was er auch plant].“ Sein Argument, es handle sich um „einen wilden, ungesitteten und liederlichen Menschen, der so wenig den Unterricht in der Religion als andere Kenntnisse annehmen wolle, sondern lediglich seinen sinnlichen Trieben und Leidenschaften den Zügel schießen lasse, wovon er durch keine Zwangsmittel abzuhalten sey“, sollte gleichzeitig den Vorwurf der verhinderten Religionsausübung im Keim ersticken. Diese Behauptung war jedoch wenig glaubwürdig, denn wäre der Diener tatsächlich so unbändig gewesen, hätte von Arnim kaum sechs Jahre an ihm festgehalten. Das rechtliche Dilemma wurde sodann vom berichtenden Beamten folgendermaßen formuliert:

Auf der einen Seite scheint es unbillig zu seyn, einen Eigenthümer in der Ausübung der Wirkungen seines Eigenthumsrechts über einen rechtmäßig erworbenen Sklaven, zu hindern: auf der anderen Seite gewinnt es einen Anschein der Härte und Grausamkeit, den Menschen, das edelste Geschöpf, so tief unter seinen wahren Werth herunter zu setzen, daß er gleich dem von Vernunft entblößten Thiere, behandelt, und aus einer Hand in die andere verkauft werden soll.⁷⁶

Während von Arnim seine Position vehement verteidigte, war für den mit der Sache befassten Beamten die Situation nicht nur wegen des hier formulierten Dilemmas prekär, sondern auch wegen einer ganzen Reihe von Umständen, die sich zum Teil direkt auf die Lage des Kammergerichts selbst bezogen: So hatte – nicht ganz im Einklang mit der oben formulierten Maxime – Friedrich noch 1740 über den Regierungsrat Johann Peter von Raesfeld in Cleve und den preußischen Residenten in Amsterdam, Philipp Anthony d'Erberfeld, zwei

ermittelten für das Stichjahr 1753 allein 2.922 Petitionen, vgl. Rischke u. Winkel, „Hierdurch in Gnaden ...“, S. 62, vgl. auch S. 68.

73 O. A., Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren, S. 297.

74 Henning Frederik Bargum (1733–ca. 1800) war der Direktor der 1765 gegründeten dänischen Guinea Company, die den dänischen Sklavenhandel mit der afrikanischen Goldküste organisierte. Siehe Bertil Haggmann, Art. Danish Africa Companies, in: Junius P. Rodriguez (Hg.), *The Historical Encyclopedia of World Slavery*, Bd. 1, Santa Barbara 1997, S. 208.

75 Dies und das Folgende o. A., Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren, S. 297 f.

76 Ebd., S. 298.

Schwarzafrikaner über die Niederlande „bestellt“ und auch erhalten.⁷⁷ Allerdings erschien ihm der erstandene „jeune negre bien fait“ namens Coridon als ausgesprochen teuer: „Mais comme le prix me paroît excessif vous n’avez pas besoin d’en chercher d’autres.“⁷⁸ Deshalb verzichtete er nach 1749 offensichtlich auf „Kammermohren“ im Rahmen seiner persönlichen Hofhaltung, nicht jedoch auf Schwarzafrikaner im preußischen Militär, deren Herkunft und rechtlicher Stand sich aufgrund der Zerstörung des preußischen Heeresarchivs im Zweiten Weltkrieg aber nicht mehr rekonstruieren lässt.⁷⁹ Im unmittelbaren Umfeld Friedrichs hielt diese Mode jedoch an: So unterhielt beispielsweise Friedrichs Bruder Prinz Ferdinand von Preußen (1730 – 1813) bis zum Ende des Jahrhunderts „Hofmohren“⁸⁰ und kompensierte womöglich mit seiner prächtigen Hofhaltung die Tatsache, dass er selbst nicht König war. Nur wenige Jahre vor dem hier verhandelten Fall hatte der Preußenkönig außerdem einen aus Kursachsen geflüchteten farbigen Diener wieder ausgeliefert.⁸¹ Allerdings ist dies nicht als eindeutige Stellungnahme bezüglich der Sklaverei zu lesen, denn angesichts entlaufener Untertanen und Soldaten gleich welcher Hautfarbe galt es hier ein vitales Interesse des Preußenkönigs durch kooperatives Verhalten zu wahren, da ihm im Gegenzug „la reciprocité la plus exacte dans tous les cas pareils“ versprochen wurde.⁸²

Auf der anderen Seite musste sich der Gutachter vor einem zu rigorosen Urteil hüten: Nur ein Jahr zuvor (1779) hatte sich Friedrich im sogenannten Müller-Arnold-Prozess auf die Seite eines Müllerpaares gestellt, als diesem durch die Anlage eines Karpfenteiches das Wasser buchstäblich abgegraben worden und es in der Folge die Erbpacht in Korn schuldig geblieben war. Als die Müller sich daraufhin mit einer Bittschrift an Friedrich II. wandten, entschied dieser, dass sie aufgrund der Situation ihre Erbpacht gar nicht zahlen konnten, entließ eine Reihe von Justizbeamten, die den Fall zuvor behandelt hatten, und setzte andere in Festungshaft.⁸³ Dieses Vorgehen schockierte Adel wie Beamtenap-

77 GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 34, Nr. 866, Rechts- und Besitzverhältnisse der Familie von Raesfeld, Erstattung von Geldern für die Übersendung zweier Mohren, 1742, fol. 9.

78 GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 36, Hof- und Güterverwaltung, Nr. 304. Friedrich sollte 500 fl. d’Hollande für den Sklaven zuzüglich weiterer Kosten für dessen Ausstattung und Transport zahlen.

79 Vgl. hierzu deshalb die ältere Literatur M. Rischmann, Mohren als Spielleute und Musiker in der preußischen Armee, in: Zeitschrift für Heeres- und Uniformkunde 85/87. 1936, S. 82 – 84; Peter Panoff, Militärmusik in Geschichte und Gegenwart, Berlin 1938, S. 79.

80 GStA PK, I. HA, Rep. 133, Nr. 262.

81 GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 41, Beziehungen zu Kursachsen, Nr. 1759, Auslieferung eines aus Kursachsen geflüchteten Mohren, 1768.

82 Ebd.

83 Gerd Heinrich, Friedrich II. von Preußen. Leistung und Leben eines großen Königs, Berlin 2009, S. 256 – 258; Luebke, Frederick the Great.

parat gleichermaßen⁸⁴ und erklärt die vorsichtig abwägende Haltung, die der juristische Gutachter der Petition im Folgenden einnahm, wollte er doch nicht wie zwei seiner Kollegen vom Berliner Kammergericht im Gefängnis enden.

Schon zuvor hatte sich Friedrich außerdem für eine Abschaffung oder wenigstens Einschränkung der Leibeigenschaft ausgesprochen und diese – zumindest rhetorisch – der Sklaverei gleichgesetzt. Mit Kabinettsorder vom 16. April 1754 war dem Justizminister Samuel von Cocceji mitgeteilt worden, dass „die Sklaverei der in Pommern noch üblichen Leibeigenschaft mir so hart und von so üblem Effect auf das ganze Land zu sein scheint, daß ich wohl wünschte, daß solche gänzlich aufgehoben werden könnte.“⁸⁵ Ähnlich antwortete er 1772 auf eine Supplik, die von einem kurmärkischen Leibeigenen eingereicht worden war: „Die Sklaverei hat aufgehört, der Kerel mus geschützt werden.“⁸⁶ Und in der Schrift „Regierungsformen und Herrscherpflichten“ formulierte er 1777:

Von allen Lagen ist dies die unglücklichste und muß das menschliche Gefühl am tiefsten empören. Sicherlich ist kein Mensch dazu geboren, der Sklave von seinesgleichen zu sein. Mit Recht verabscheut man diesen Mißbrauch und meint, man brauche nur zu wollen, um die barbarische unsitte abzuschaffen. Dem ist aber nicht so; sie stützt sich auf alte Verträge zwischen den Grundherren und den Ansiedlern. Der Ackerbau ist auf der Bauern Frondienste zugeschnitten. Wollte man diese widerwärtige Einrichtung mit einem Male abschaffen, so würde man die ganze Landwirtschaft über den Haufen werfen. Der Adel müßte dann für einen Teil der Verluste, die er an seinen Einkünften erleidet, Entschädigung erhalten.⁸⁷

Wie hier durch den Verweis auf „alte Verträge“ und die Notwendigkeit der Frondienste bereits anklingt, so hat Frank Göse inzwischen umfangreicher herausgearbeitet, dass Friedrichs Reformprogramm nicht nur am preußischen (rechtlichen) Regionalismus und am adeligen Widerstand scheiterte, sondern in der Haltung des aufgeklärten Herrschers selbst Grenzen fand, die von einer zunehmenden Skepsis gegenüber den unteren Ständen geprägt war. In der Praxis war Friedrichs Reformwille auch im Vergleich zu anderen Fürsten durchaus nicht so weitgehend, wie seine Äußerungen glauben machen, und

84 Peter Weber, Das Allgemeine Gesetzbuch. Ein Corpus Juris Fridericianum?, in: Martin Fontius (Hg.), Friedrich II. und die europäische Aufklärung, Berlin 1999, S. 103–111, hier S. 109.

85 Zit. n. Walther Hubatsch, Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln 1982², S. 177 [keine Anm. dort].

86 Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, 42 Bde., Berlin 1892–1982, hier Bd. 16.1, Berlin 1970, S. 22, zit. n. Kiefner, Zur „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“, S. 116.

87 Friedrich der Große, Regierungsformen und Herrscherpflichten [1777], in: Gustav Berthold Volz (Hg.), Die Werke Friedrichs des Großen in deutscher Übersetzung, Bd. 7, Berlin 1912, S. 225–237, hier S. 233.

Adelsschutz – wie er hier zum Ausdruck kommt – blieb für ihn ein gewichtiges Argument, auch wenn finanziell angeschlagene Gutsherren teilweise selbst bereitwillig Frondienste in Dienstgelder umwandelten.⁸⁸

Aufgrund dieser Umstände, die trotz des Ideals einer unabhängigen Justiz auch jäh in die Rechtsprechung einbrechen konnten, wie der Müller-Arnold-Fall gezeigt hatte, war die Entscheidungslage für den Gutachter alles andere als eindeutig und seine eigene Sprecherrolle durchaus unsicher. Er votierte deshalb zunächst für eine Rechtfertigung der Sklaverei unter Rückgriff auf das Völker- und Naturrecht: Zwar seien alle Menschen in ihrem natürlichen Zustand frei, jedoch gebe es vier Möglichkeiten, in den nach Beschreibung des Autors zunehmend komplexeren und ausdifferenzierteren Gesellschaften, die auf Hilfskräfte angewiesen seien, Sklavinnen und Sklaven rechtmäßig zu erwerben. Man konnte in Sklaverei geraten: erstens durch Unterwerfung im Krieg, zweitens durch Verträge, insbesondere bei extremer Armut, drittens durch Abstammung von versklavten Eltern und viertens als Strafe für ein Verbrechen, wie beispielsweise Diebstahl oder Verschuldung.⁸⁹ „Noch heut zu Tage ist bey einigen wilden Völkern, besonders in Guinea, der herrschende Gebrauch, daß die kleinste Verbrechen mit der Sklaverey bestrafet werden“, behauptete der Gutachter weiter, der damit beiläufig die atlantische durch die afrikanische Sklaverei rechtfertigte.⁹⁰ Allerdings ging der Autor nun nicht dazu über zu prüfen, ob eine dieser vier Ursachen in Bezug auf den Bittsteller Anwendung fand. Vielmehr folgerte er nur allgemein, dass die Erwerbung von Sklaven nach dem Naturrecht erlaubt sei und ein Verbot der Sklaverei beziehungsweise des Sklavenhandels somit den einzelnen in seinen Eigentumsrechten illegitimerweise beschneiden würde.⁹¹

Nach einem kurzen Verweis auf die Germanen, bei denen der Verkauf von Knechten ebenfalls üblich war, und einem raschen Abriss des Sklavenhandels in der Neuzeit, welcher zwar grausam, aber bezogen auf Europa vergleichsweise human und im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit sei,⁹² bahnte sich durch die Rezeption der aktuellen europäischen Rechtsprechung jedoch eine Wende in der Argumentation an: Nach Kenntnisstand des Autors konnten Sklaven in Frankreich, wenn sie sich an die Admiralitätsgerichte wandten, freigesprochen werden (auch wenn er gleichzeitig von der „Declaration“ von 1777 zu berichten wusste, nach der Sklaven unmittelbar in die Kolonien zurückgeschickt wurden). Er nannte den Somerset-Fall in England und erklärte, dass in den Niederlanden Sklaven auch gegen den Willen ihrer

88 Frank Göse, Friedrich und Leibeigenschaft, anl. d. öffentl. Tagung des Interdisziplinären Zentrums zur Erforschung der Europäischen Aufklärung, Potsdam 28./29.9.2012, http://www.perspectivia.net/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich_representation/goese_leibeigenschaft.

89 O. A., Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren, S. 298 – 302.

90 Ebd., S. 301.

91 Ebd., S. 303.

92 Ebd., S. 303 – 306.

Besitzer emanzipiert werden konnten, sobald sie den Boden der Republik betraten.⁹³ Damit zeichnete der Gutachter die Rechtslage von Sklavinnen und Sklaven in den anderen europäischen Ländern positiver als sie nach dem aktuellen Forschungsstand war, da er zum Teil ältere Gesetze referierte und offensichtlich nicht wusste, dass sich die Situation in den Niederlanden inzwischen verschlechtert hatte, wie schon ein zeitgenössischer Rezensent bemerkte.⁹⁴ Dennoch zeigte der Blick auf die europäischen Nachbarn nicht nur die Freilassung des Sklaven als mögliche Alternative auf, sondern mit dem *free soil principle* und der Abwesenheit von Sklavereigesetzen auch alternative Begründungen für ein solches Vorgehen.

Als ob ihm plötzlich die möglichen Folgen einer solchen Argumentation für Brandenburg-Preußen deutlich wurden, schwenkte der Autor erneut um: Vehementer, als man es aufgrund des bisherigen Tonfalls erwarten würde, wandte er sich gegen eine Anwendung der römischen Knechtschaft auf das Alte Reich als auch gegen eine Vermengung von Leibeigenschaft und Sklaverei.⁹⁵ Mit der Ablehnung des *free soil principle* als „nicht mit hinreichenden Gründen unterstützt“ und der ebenfalls abgelehnten Vorstellung einer Befreiung durch die Taufe (außer bei jüdischen Eigentümern) wies er außerdem zwei Argumentationsmuster grundsätzlich zurück.⁹⁶ Auf diese Weise widerlegte der Gutachter nicht nur potenzielle Gründe, um den Sklaven freizulassen, sondern zog zusätzlich eine scharfe Trennlinie zwischen Sklaverei und Leibeigenschaft, um mögliche Wechselwirkungen auszuschließen. Unter Rückgriff auf die eingangs vorgebrachte naturrechtliche Argumentation kam er deshalb auf sein Urteil zurück, dass von Arnim seinen Sklaven rechtmäßig weiterverkaufen könne.

Anscheinend erinnerte sich der Gutachter aber an dieser Stelle an Friedrichs Bestrebungen zur Abschaffung oder zumindest Einschränkung der Leibeigenschaft, weshalb er es in einer dritten argumentativen Wende des Textes dem Herrscher anheim stellte, ob nicht die Sklaverei als radikalere Form persönlicher Unfreiheit dann ebenfalls aufzuheben sei:

Da jedoch Ew Königl Majt aus angeborner Huld und Großmuth die in einigen Dero Provinzen noch statt gefundene harte Leibeigenschaft abzuschaffen geruhet, und dadurch zu äussern scheinen, daß Allerhöchstdieselbe ein noch weit härteres Joch der Knechtschaft in Dero Staaten nicht zu dulden gemeinet seyn; da ferner Ew Königl. Majt landesväterliche Vorsorge sich nicht bloß auf die geborne Landeskinder einschränket, sondern sich über alle und jede, die unter Allerhöchstderoselben Schutz sich begeben, ausbreitet: So stellen wir

93 Ebd., S. 306 f.

94 O. A., Rezension der „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“, in: Allgemeine deutsche Bibliothek, Bd. 47, Berlin 1781, S. 102.

95 O. A., Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren, S. 307 f.

96 Ebd., S. 308 f.

allerunthänigst anheim: Ob nicht durch ein Gesetz in Dero Staaten, in Ansehung der Sklaverey, die oberwähnte Holländische Rechte für die Zukunft einzuführen?⁹⁷

Es war zwar nicht ungewöhnlich, dass die oberste Gerichtsbehörde in Preußen dem König lediglich ein Urteil vorschlug und er selbst letztendlich entschied, hier wurden jedoch – nach drei argumentativen Wendungen im Text – gleich zwei, einander sich ausschließende Alternativen präsentiert, ein deutliches Indiz dafür, wie brisant der Fall über das Einzelschicksal des bittstellenden Dieners hinaus in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kammergericht und Herrscher nach dem Müller-Arnold-Fall als auch bezüglich der Leibeigenschaft in Preußen war. Prekär war somit nicht nur die Sprecherrolle, sondern auch die Konsequenzen, die sich aus der Entscheidung ergeben konnten, denn bei einer Gleichsetzung von Sklaverei und Leibeigenschaft hätte die Akzeptanz des *free soil principle* in logischer Konsequenz die Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen nach sich gezogen.

Für das öffentliche Bild des Königs als aufgeklärter Herrscher war die letzte Passage sicherlich günstig, tatsächlich entschied Friedrich die Petition aber abschlägig. Während er die Taufe als Begründung für eine Entlassung in die Freiheit nicht einmal erwähnte, stellte Friedrich ausdrücklich fest, dass aus einem Aufenthalt in Preußen keine Manumission abgeleitet werden könne und lehnte damit das *free soil principle* ausdrücklich ab.⁹⁸ Nur ein einschränkender Vertrag könne, so Friedrich, Grundlage für eine solche Freilassung sein, den der Sklave jedoch nicht beibringen konnte, da der Kauf – zumindest nach Aussage von Arnims – gerade „ohne Eingehung eines schriftlichen Vertrages“ abgewickelt worden war.⁹⁹ Auch wenn man die Beweislast auf Seiten des Bittstellers analog zur Beweislast jedes Klägers in einem Gerichtsverfahren interpretieren könnte, so war dies gleichzeitig eine ausgesprochen restriktive Argumentation. Noch Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der reformfreundige Samuel von Cocceji – und mit ihm andere Juristen – die Ansicht vertreten, dass in Bezug auf das Bauernrecht von einer *praesumptio pro libertate* auszugehen sei,¹⁰⁰ das heißt, die Beweislast auf Seiten der die Freiheit einschränkenden Grundherren lag. Mit seiner Entscheidung im vorliegenden Fall stärkte Friedrich aber die entgegengesetzte Position und damit nicht nur von Arnim

97 Ebd., S. 310.

98 Ebd., S. 311.

99 Ebd., S. 297.

100 So z. B. der sächsische Jurist Johann Leonhard Hauschild 1738, der auch die gleichnamige Schrift „*Praesumptio pro libertate*“ verfasste, siehe Winfried Schulze, Die Entwicklung eines „*teutschen Bauernrechts*“ in der Frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 12. 1990, S. 127 – 163, hier S. 139. Eine derartige Argumentation ließ sich nach Schulze schon 1625 bei J.H. Stamm nachweisen, außerdem bei D. Mevius 1645, J. Otto 1681. Gegenteilige Ansichten vertraten hingegen J.H. Böhmer 1733, J.J. Reineccius 1745, C.H. Breuning 1767. Dabei war es nach Schulze für die Meinungsbildung nicht entscheidend, ob ein Jurist dem römischen Recht anhing oder nicht. Dazu vgl. ebd., S. 146 – 160.

in seinen Besitzrechten über den Sklaven, sondern auch Rittersgutsbesitzer im Verhältnis zu ihren Leibeigenen: Beweispflichtig war nicht die persönliche Unfreiheit als Norm, sondern persönliche Freiheit als Ausnahme in der Ständegesellschaft. Im Somerset Case in England hatte Richter Mansfield hingegen genau umgekehrt argumentiert: ohne Gesetz, das heißt ohne einen schriftlichen Beleg der Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte – keine Sklaverei.

Offensichtlich sah man aber auch in Preußen Regelungsbedarf für solche Fälle. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR), das im gleichen Jahr (1780) begonnen wurde, dessen Inkrafttreten 1794 Friedrich II. aber selbst nicht mehr erlebte und das nur subsidiär nach den lokalen Rechten galt, wurde bestimmt:

§ 196 Sklaverey soll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.

§ 197 Kein Königlicher Unterthan kann und darf sich zur Sklaverey verpflichten.

[Aber:]

§ 198 Fremde, die sich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven. [...]

§ 200 Wenn dergleichen Fremde sich in Königlichen Landen niederlassen; oder auch, wenn Königliche Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hiesige Lande bringen: so hört die Sklaverey auf.¹⁰¹

Diese Passage wird in der Regel als Beleg für die ausdrückliche Abschaffung der Sklaverei in Preußen, die es nach bisherigem Forschungsstand ja eigentlich nicht gab, angeführt. Tatsächlich vermitteln umfangreiche Detailregelungen im gleichen Gesetzeswerk ein ähnlich ambivalentes Bild wie der obige Fall: Bestehende Besitz- und Herrschaftsrechte wurden geschützt. Sklavinnen und Sklaven mussten außerdem so lange ohne Lohn dienen, bis der Besitzer für den Einkaufspreis entschädigt war.¹⁰² „Einen gewesenen Sklaven [konnte] der Herr auch einem Landgute als Unterthanen zuschlagen“,¹⁰³ das hieß aber: ihn zum Gutsuntertanen mit Schollenpflichtigkeit machen. Eventuell noch im Stande der Sklaverei gezeugte Kinder mussten ebenso Dienste leisten, wie „andre in Pflege und Erziehung genommene verlassene Kinder“.¹⁰⁴ Von Sklavinnen und Sklaven gezeugte Kinder wurden somit rechtlich als elternlose Kinder angesehen. Sie mussten entsprechend den Pflegeeltern so lange dienen, wie

101 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, Berlin 1994², S. 431, Teil II, Titel V, § 196 – 200. Siehe auch S. 69, Teil I, Titel IV, § 13: „Zur Sklaverey oder Privatgefangenschaft kann niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.“

102 Ebd., S. 431, Teil II, Titel V, § 202. Siehe auch ebd., S. 431 f., § 203 – 205.

103 Ebd., S. 432, § 207.

104 Ebd., S. 432, § 206.

sie von diesen unentgeltlich aufgezogen worden waren.¹⁰⁵ Damit bot das ALR die Möglichkeit, eine Form der persönlichen Unfreiheit (Sklaverei) durch eine andere (Leibeigenschaft) zu ersetzen, auch wenn der Begriff der Leibeigenschaft nicht fiel. Vielmehr wurde im gleichen Gesetzeswerk „die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei“ abgeschafft.¹⁰⁶ Dieser rhetorischen Formel stand jedoch die Schollenpflichtigkeit und Dienstpflicht der Bauern und ihrer Kinder entgegen, die keineswegs aufgehoben und mit dem Züchtigungsrecht durchgesetzt wurde.¹⁰⁷ Das bedeutet aber, dass das ALR die Leibeigenschaft keineswegs beendete und gewesene Sklavinnen und Sklaven in Preußen zu Leibeigenen erklärt werden konnten. Diese Interferenzen zwischen Sklaverei und Leibeigenschaft werden im nachfolgenden Beispiel, das ausdrücklich auf die „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“ und das ALR Bezug nahm, noch ausdrücklicher formuliert.

IV. Der Fall Yonga

Auch der zweite Rechtsfall trug sich in einem Territorium zu, in dem die Leibeigenschaft weiterhin bestand.¹⁰⁸ Im Herbst 1790 hatte das bis dahin eher ruhige Fürstentum Lippe vielmehr gerade Bauernunruhen erlebt. Obwohl sich zeigte, dass die Protestaktion durch eine Hoffaktion angestiftet worden war, konnte man die Reichweite des Protests zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehen und waren die Befürchtungen vor einem drohenden Bauernaufstand angesichts der revolutionären Unruhen in Frankreich groß.¹⁰⁹ Bis dahin war die Entwicklung in Lippe, dem „Labor aufgeklärter Politik“, wie Lars Behrisch es nennt,¹¹⁰ ähnlich wie in Preußen verlaufen: Vereinzelt Freilassungen beziehungsweise Freikäufen aus der Leibeigenschaft stand eine zunehmend

105 Ebd., S. 414, Theil II, Titel II, § 764: „Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeältern Dienstleistungen zur Entschädigung fordern. § 765 Das Kind muß alsdann, nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden.“

106 Ebd., S. 444, Theil II, Titel VII, § 148.

107 Ebd., S. 444 f., Theil II, Titel VII, § 150, § 155 u. § 185.

108 Dies betraf sowohl das Fürstentum Lippe (als Gerichtsort) als auch die Grafschaft Schaumburg (als Ort des Rechtsgutachtens). Im Fürstentum Lippe wurde die Leibeigenschaft 1808, in einigen Ämtern erst 1811/12 aufgehoben, siehe Johannes Arndt, Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770–1820, New York 1992, S. 269 f. In der zu Hessen-Kassel gehörenden Grafschaft Schaumburg geschah dies nach der Napoleonischen Besetzung und der Gründung des Königreiches Westphalen 1807, siehe Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder, München 1999⁹, S. 254 f.; Karl H. Schneider, Geschichte der Bauernbefreiung, Stuttgart 2010, S. 93.

109 Arndt, Fürstentum Lippe, S. 195–197 u. S. 468.

110 Lars Behrisch, Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime, Ostfildern 2016, S. 97.

kontroverse Diskussion der Institution als ganzer gegenüber.¹¹¹ So sollte eine Aufhebung der Leibeigenschaft, wie in den im Regierungsauftrag erscheinenden „Lippischen Intelligenzblättern“ und diversen Reformschriften vorgeschlagen, sowohl die demografische Entwicklung als auch die Produktivität der Landwirtschaft befördern. Die wiederholte Thematisierung in den Landtagen von 1752, 1792 und 1793 führte jedoch zu keinem Ergebnis.

Vor diesem Hintergrund klagte 1790 der farbige Diener Franz Wilhelm Yonga bei der hochfürstlichen Regierungskanzlei in Detmold als dem höchsten lippischen Gericht gegen seinen ehemaligen Herren und Besitzer, den geheimen Rat Franz Christian von Borries (1723–1795), um Auszahlung seines Lohns für insgesamt 22 Jahre. Anlass der Klage war die Übereignung Yongas durch Borries an den Grafen Leopold zur Lippe am 16. Juni 1789, wodurch Yonga befürchtete, seine Altersversorgung durch Borries zu verlieren. Borries wollte Yonga zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben weiterverkaufen, als ihn Hofmarschall von Donop um Überlassung des Dieners bat.¹¹² Anlass der Bitte beziehungsweise des Geschenks war womöglich die damals bereits bekannt gewordene Fürstenstandserhebung des Grafen Leopold im November 1789 und damit der Wunsch nach einer prächtigeren Repräsentation, der jedoch ab Juni 1790 durch die ausbrechende Geisteskrankheit des Landesoberhauptes eine fünfjährige vormundschaftliche Regierung folgte.¹¹³

Borries hatte Yonga 1765 als ungefähr Vierzehnjährigen für 47 britische Pfund und 15 Schilling als Sklaven von einem Schiffskapitän in London gekauft, wo er sich seit 1763 als preußischer Gesandter aufhielt und von wo er mit Yonga, nach mehreren anderen Stationen, in die Grafschaft Lippe zurückkehrte.¹¹⁴ Dass Borries Yonga auch im Reich und auch noch 1789 als seinen persönlichen Besitz ansah, machte er nicht nur durch die Vorlage des Kaufvertrags deutlich, sondern auch durch die Formulierung der Übereignung:

Den vermöge des vorstehenden kaufbriefes [...] rechtlich und gesetzlich als mein Guth und Eigenthum erkauften Neger-Sklaven Yonga, welcher hiernechst da ihn zur Tauff befördert Frantz Wilhelm genant: präsentire, übertrage und übergebe hiedurch, so wie er mir mit Eigenthum angehörig, zum lebenswierigen dienst des Herrn Erb-Grafen Leopold, meines gnädi[g]sten Grafen und Herren, als ein geringes Merkmahl meiner untertänigen devotion, ohne allen weitem Anspruch und Vorbehalt.¹¹⁵

111 Dies und das Folgende Arndt, Fürstentum Lippe, S. 266 f.; Behrisch, Berechnung der Glückseligkeit, S. 122.

112 Staatsarchiv Detmold, L 114 v. Borries, Nr. 4, Brief von Borries, 28.10.1795, n. f.

113 Arndt, Fürstentum Lippe, S. 164–168.

114 Borries hatte sich nach eigenen Angaben mit Yonga „in [...] vieler Herren Lande in und außer deutschland und über 16 Jare in hiesiger Grafschaft befunden“, siehe Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 29v. Vgl. auch Preußische Akademie der Wissenschaften, Acta Borussica, Bd. 13, Berlin 1932, S. 610 f.

115 Staatsarchiv Detmold, L 98, Nr. 62, Übereignung als Zusatz zum Kaufvertrag, n. f.

Genau diese Tatsache wurde wiederum von Yonga 1790 bestritten: 26 Jahre habe er Borries treu gedient, davon „4 Jahre als ein sogenannter Mohren Sklav, und 22 Jahr als Christ in der Qualitaet als Friseur, Raseur und Tafel-deker, – ohne Lohn zu erhalten“. ¹¹⁶ Yonga selbst ging somit davon aus, dass er mit der Taufe befreit worden war, auch wenn er weiterhin keinen Lohn erhielt. Nach Yonga war es die Hoffnung auf eine Altersversorgung nach lebenslangen Diensten, die ihn „bey Zufriedenheit“ hielt. Durch die Übereignung an den Grafen zur Lippe sah Yonga nun diese Sicherung im Alter „ohne mein Verschulden, vereitelt“, weshalb er Borries in einem Schreiben um Auszahlung seines Lohnes für die letzten 22 Jahre bat und, als dieser nicht reagierte, den Rechtsweg beschritt.

Borries war keineswegs bereit nachzugeben. Er argumentierte, dass er Yonga – wenn auch nicht ohne Eigennutz – vor einem weit schlimmeren Schicksal in den Kolonien bewahrt habe; der Kauf sei nicht nur rechtmäßig gewesen, er habe Yonga durch Erziehung und Taufe überhaupt erst zu einer menschlichen Kreatur gemacht und nicht unerhebliche Geldmittel in ihn investiert. ¹¹⁷ Borries blieb dabei ausdrücklich bei seinem Anspruch auf Eigentum, das er gleichermaßen mit dem Institut der Sklaverei und der Leibeigenschaft begründete:

Er war und blieb aber bey alle dem Slave und mein leibeigener Knecht auch bar erkaufte Eigenthum. und ich konnte zu den niedrigsten diensten gemeiner christlicher Knechten ihn gebrauchen ohne ihm etwas weiter den solcher Kost und Bedeckung zu geben schuldig zu seyn: [...] Nie aber habe ich ihm seine leib-Freyheit gegeben, da ihm solche nur weil er sich selbst nicht vorzusehen weiß unglücklich gemacht haben würde, er war und blieb mir leibeigen und mir stets frey ihn nach guthfinden wieder zu verkauffen, zu vertauschen und zu verschenken, bißletzten. was auch von mir geschehen; Ohne daß mein Eigenthumsrecht durch die Tauffe – wie er sich in den Kopf setzen lassen, dadurch vermindert oder aufgehoben [...]. ¹¹⁸

Schließlich würden auch Leibeigene in Deutschland, so Borries, nicht durch die Taufe befreit. ¹¹⁹

Dass dies schon länger nicht im beidseitigen Einverständnis geschah, belegen Hinweise von Borries auf Yongas „mehrmaliges Entlauffen“, das ersterer ebenfalls unter seinen Ausgaben listete. ¹²⁰ Ein Versuch Leopolds als neuer Dienstherr den Konflikt zu entschärfen, indem er Yonga am 23. Oktober 1790 befahl, einen Brief an Borries zu verfassen, in dem er diesen um Verzeihung bat, gerichtliche Schritte gegen ihn in die Wege geleitet zu haben und alternativ um finanzielle Unterstützung in beliebiger Höhe bat, ¹²¹ war offenbar nicht von

¹¹⁶ Dies und das Folgende Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 3 v.

¹¹⁷ Ebd., fol. 8 r – v, 30 r.

¹¹⁸ Ebd., fol. 8 v.

¹¹⁹ Ebd., fol. 8 v – 9 r.

¹²⁰ Ebd., fol. 9 v, siehe auch fol. 79 v, 125 r.

¹²¹ Ebd., fol. 32 r, 41 r.

Erfolg gekrönt. Eine Antwort von Borries hat sich nicht in den Akten erhalten.

Nicht weniger erstaunlich als Borries' ausdrücklich verfochtener Eigentumsanspruch über einen Sklaven in einem „Land ohne Sklaverei“ ist die Vehemenz und das Selbstbewusstsein, mit dem Yonga und sein Rechtsanwalt Antze, der ihm nach dem Armenrecht zugeteilt worden war,¹²² am 27. Januar 1791 dieser Argumentation widersprachen: Der Kaufvertrag sei ungültig, „so lange ich [Yonga] als einziger rechtmäßiger Herr über meinen Körper so wie über meine Freyheit – darinn nicht consentirt habe.“¹²³ Sollte diese Argumentation nicht anerkannt werden, so brachte der Kläger vor, dass Menschen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation als dem Gerichtsort nicht als Sachen angesehen würden,¹²⁴ „[z]umahlen Er [Borries] auch selbst durch seine nachherige facta und meine Behandlung auf ein dergleichen strenges Verhältniß [...] Verzicht geleistet hat.“¹²⁵ Auch die Einordnung als Leibeigener wurde als „ein Institut was auf gegenwärtigen Vorfall gar nicht paßt“ rundweg abgelehnt.¹²⁶

Das war aber die alternative Argumentationsstrategie, auf die Borries in seiner Antwort vom 23. März 1791 setzte, falls der Sklavenstatus, den er in seiner ganzen Härte unter Aberkennung des Personenstatus und der Rechtsfähigkeit Yongas ansetzte,¹²⁷ nicht akzeptiert werden sollte:

[in] gantz deutschland – deshalb auch und umso zuverlässiger in hiesiger Graffschaft – noch kein Gesetze vorhanden, daß solche [die zuvor genannte „Leib-Knechtschaft“] aufhebt oder verbietet: biß dahin aber nach eben angezogenen so angesehenen Natur- und Völkerrechts-Lehrern, es keine Zwang-Verbindlichkeit giebt, den leibeigenen Knecht oder Sklaven wieder willen loos zu geben [...]¹²⁸

Anders als im Berliner Fall wurden Sklaverei und Leibeigenschaft gleichgesetzt oder zumindest als austauschbar dargestellt, um das Besitzrecht über den eingeführten Sklaven nicht zu verlieren.

Dem widersetzten sich Yonga und sein Anwalt mit dem nicht ausreichend bewiesenen Eigentumsrecht des Kapitän Gordon als Voraussetzung des Kaufvertrages. Wenn dieses nicht belegt werden könne, gelte die *praesumptio pro libertate*. Sie verwiesen nicht nur auf das gerade im Nachbarland

122 Aufgrund des fehlenden Vornamens ist dieser Rechtsanwalt leider nicht eindeutig zu identifizieren. Bei Arndt finden sich eine Reihe von Juristen mit diesem Nachnamen, vgl. Arndt, Fürstentum Lippe.

123 Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 16r.

124 Ebd., fol. 17v, 18v–19r.

125 Ebd., fol. 19v–20r.

126 Ebd., fol. 22r.

127 Ebd., fol. 29r, 80r–v, 82r–v.

128 Ebd., fol. 30v.

Frankreich zum Gesetz erhobene *free soil principle*.¹²⁹ Ein bei einem englischen Rechtsanwalt in Auftrag gegebenes Gutachten vom 31. August 1791 bestätigte auch, dass der Junge durch Betreten des englischen Bodens frei geworden wäre und der vorgelegte Kaufvertrag von 1765 deshalb ungültig sei, denn – so der englische Anwalt – der Somerset Case von 1772 habe kein neues Recht geschaffen, sondern lediglich geltendem Recht zu mehr Bekanntheit verholfen.¹³⁰ In England sei lediglich die Leibeigenschaft (*villeinage*) erlaubt gewesen, aber auch diese schon lange abgeschafft. Es widerspreche deshalb den Rechtsprinzipien und dem Geiste der Verfassung, wenn stattdessen eine neue, noch härtere Form der Unfreiheit in England eingeführt werden sollte. Diese Vorstellung werde außerdem durch eine Reihe von Rechtsfällen älteren und jüngeren Datums belegt. Würde ein ehemaliger Sklave aber durch Eintritt in ein Land, in dem die Sklaverei existiert, wieder in seinen alten Zustand überführt, so wäre dies eine Missachtung des *lex domicilie* beziehungsweise des *lex ex loci*, das in anderen Fällen zwischen den Nationen geachtet würde. Das war zwar gut gemeint, entspricht aber nicht dem heutigen Forschungsstand zur Bedeutung des Somerset Case und wurde von der Gegenpartei auch nicht anerkannt, zumal es sich nicht um einen publizierten Gerichtsbeschluss, sondern um die Meinung eines Anwalts handelte, möglicherweise sogar nur eines Gehilfen oder Lehrlings, wie abschätzig mitgeteilt wurde.¹³¹ Solche Gutachten könne man auch in hiesigen Landen für ein gutes Trinkgeld in Auftrag geben. Somit wurde die Rechtsmeinung des Anwalts – nicht ohne weiteren Seitenhieb auf das englische Rechts- und politische System – als nicht beweiskräftig erachtet.

Trotz der Vehemenz und des Engagements der Auseinandersetzung gewinnt man an mehreren Stellen den Eindruck, dass das Verfahren weniger für Borries als für den offenbar noch jungen, nicht etablierten und als Staatsbeamter¹³² in Abhängigkeit stehenden Antze heikel zu werden begann und seine Sprecherrolle somit unsicher: Im Verlauf des Schriftwechsels drohte Borries Antze nicht nur mit dem Missfallen der hochfürstlichen Regierung, sondern bedeutete ihm auch, „sich der Anziehung von Dingen zu enthalten, worüber er zu judizieren versichert noch zu unerfahren“.¹³³ War das der Grund, weshalb Antze versuchte, das Mandat am 8. September 1791 und erneut am 11. April 1793 abzugeben?¹³⁴ Während er in beiden Gesuchen von Überlastung und Krankheit sprach, schrieb er im zweiten: „Es liefe gegen seine Überzeugung und

129 Ebd., fol. 46 v–47 r. Das Gesetz wurde am gleichen Tag wie das Schreiben des Anwalts verabschiedet, der sich somit ausgesprochen gut informiert zeigte, siehe Régent, La France et ses esclaves, S. 307.

130 Dies und das Folgende Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 55 r–v, 56 v–57 r.

131 Dies und das Folgende ebd., fol. 85 r–87 r.

132 Arndt, Fürstentum Lippe, S. 102, Anm. 70.

133 Ebd., fol. 31 r.

134 Ebd., fol. 39 r, 111 r.

seiner Begriff von Recht, länger in dieser Sache die Feder zu führen.¹³⁵ Ähnlich wie im Berliner Beispiel war oder wurde dem befassten Beamten offenbar bewusst, dass er einen „prekären“ Fall behandelte. Der im Laufe des Prozesses ebenfalls angeschriebene Lippische Hof erklärte hingegen am 9. November 1791 mit großer Unbefangenheit: „Dem Mohr Wilhelm Jonka, wird auf sein Verlangen hierdurch bezeugt: daß er als Laquai bei hiesigem fürstlichen Hofe, so wie die anderen Hofbedienten einen fixirten Gehalt bekomme und übrigens dabei, als ein freier Mensch behandelt und betrachtet werde.“¹³⁶ Letzteres aber wollte Borries Partei nicht gelten lassen, da der Fürst selbst krank war und der fürstlich Lippische Hofmarschall an seiner Stelle geantwortet hatte.¹³⁷ Im Übrigen hatte diese Erklärung auch keine Aussagekraft für den Rechtsstatus Yongas während seiner Zeit bei Borries, zeigt aber, wie komplex die Lage war, weshalb es hier nicht darum geht, sämtliche verschleppte Menschen im Reich zu Sklavinnen oder Sklaven zu erklären. Wie stark solche Aussagen aber auch strategisch eingesetzt und entsprechend verändert wurden, zeigt eine in einem anderen Kontext entstandene Aussage Yongas von 1794, als er seine Entfernung vom Hof verhindern wollte: „Er bittet flehentlich: nicht außer Land gesetzt zu werden und weis zu seiner Entschuldigung nichts an zu führen, als daß er Sr Durchlt. dem Fürsten geschenkt sey, Höchstdenselben eigen gehöre und Sie nicht verlassen könne.“¹³⁸ Yonga erhoffte sich somit aus dem Eigentumsverhältnis Schutz und Beistand. Umgekehrt zog sich der Lippische Hofmarschall 1791 durch seine Erklärung sowohl im Hinblick auf das anhängige Verfahren als auch bezüglich der Verantwortung für Yongas Schicksal geschickt aus der Affäre. Denn dessen Lage hatte sich verschärft, nachdem am 9. Mai 1791 eine Gehaltserhöhung abgelehnt worden war.¹³⁹ Yonga berichtete in seiner Bittschrift, dass er seit seiner Anstellung beim Fürsten zur Lippe nur 6 2/3 Reichstaler monatlichen Lohn erhalten habe. Damit könne er „auch bei der strengsten Sparsamkeit [...] meine Familie¹⁴⁰ und mich nicht ernähren,

135 Ebd., fol. 111 r.

136 Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 63 r.

137 Dies und das Folgende ebd., fol. 78 v–79 v.

138 Staatsarchiv Detmold, L 77 B, Nr. 129, fol. 40 r. Aufgrund dieser Abhängigkeit bzw. der in den Quellen genannten „Anhänglichkeit“ wurde er offenbar wieder in sein Amt als Laquai zugelassen, siehe ebd., fol. 52 r–v. Grund für die geplante Entfernung war die Verstrickung in eine Hofintrige. Allerdings hatte Yonga eine solche Vertrauensstellung erworben, dass er am Hof bleiben sollte, um den Gesundheitszustand des Fürsten nicht zu gefährden. Nun sollte er aber nicht mehr allein ohne Zeugen und Aufsicht bei ihm sein und wurde unter dem Vorwand der Kränklichkeit davon abgehalten, mit dem Fürst nach Warenholz zu reisen, siehe ebd., fol. 13 v–14 r.

139 Staatsarchiv Detmold, L 92 P, Nr. 120, n. f.

140 1794 war er verheiratet, hatte sechs Kinder und verdiente im gleichen Jahr acht Reichstaler monatlich, vgl. Staatsarchiv Detmold, L 77 B, Nr. 129, fol. 49 v. Borries hatte 1790 noch von einer unehelichen Tochter gesprochen, siehe Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 9 v.

sondern muß Noth leiden und arm dabei werden“.¹⁴¹ Zwar gab es für alle Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen eine Fürsorgepflicht, für eine unfreie Person lag die Verantwortung aber eindeutig beim Besitzer.

Da Borries erneut außer Landes gegangen war, bevollmächtigte er am 16. Februar 1792 seinen Anwalt, den Rechtsstreit für ihn weiter zu führen.¹⁴² Dieser verwies, nach ausführlicher Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente, auf das noch nicht in Kraft getretene, im Fürstentum Lippe auch nicht geltende, jedoch „so fürtreffliche [...] zum Muster aller Gesetzgebung dienende [...] preußische [...] Gesetzbuch“, das ALR, nach dem

„[...] ein solcher hierdurch freigemachter Slave seinem Herrn ohne Lohn so lange dienen müsse, bis er denselben dadurch für die auf seinen Ankauf verwendete Kosten entschädiget habe.“ Könnte dieses in hiesigen Landen ungültige Gesetz Anwendung finden; so würde Kläger noch lange dienen müssen, ehe er die auf ihn verwendete Kosten abverdient hätte.¹⁴³

Als zweite Rückfalloption für den Fall, dass der Sklavenstatus Yongas nicht anerkannt werden sollte, wurde somit nach der Leibeigenschaft die im ALR vorgesehene Entschädigung des Käufers in Anschlag gebracht. Tatsächlich pochte Borries' Anwalt aber weiterhin auf dessen Eigentumsrecht und schloss mit Verweis auf den oben vorgestellten Berliner Fall, der in kompletter handschriftlicher Abschrift den Akten beigelegt wurde:

Der in der Anlage C. enthaltene Fall mag mit dem gegenwärtigen Gleichheit haben oder nicht; genug für Herrn Bekl[agte]n, daß darin die Rechte des domini über den erkauften Slaven auseinander gesetzt sind, und gezeigt ist, daß jenem Freylassung des letztern nicht de jure auferlegt werden kann, woraus dann die Entscheidung des vorliegenden Falls sich von selbst zu Tage legt.¹⁴⁴

Am 19. Juli 1792 schickten die Fürstlich Lippischen Räte auf Antrag von Borries und mangels einer eigenen Landesuniversität die Akten zur Begutachtung an die Juristische Fakultät der Universität Rinteln in Hesseschaumburg, wie damals häufig und nicht nur in kleinen Territorien üblich,¹⁴⁵ die im Februar 1793 ihren Urteilsspruch zurücksandte, wodurch die Räte im Folgemonat der wortgewaltigen Auseinandersetzung zwischen den Parteien ein vorläufiges Ende setzen konnten: Borries könne nicht nur den Kaufvertrag vorweisen,¹⁴⁶ Yonga selbst habe zugegeben, dass er Borries die ersten vier Jahre als Sklave gedient habe; die Taufe führe aber grundsätzlich nicht zu einer Befreiung aus diesem Zustand, und in Deutschland gebe es kein Gesetz, welches die „Rechte der Knechtschaft“ aufhebe. Die „Servitut der Neger“

141 Staatsarchiv Detmold, L 92 P, Nr. 120, n.f.

142 Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 71 r.

143 Ebd., fol. 89 v – 90 r.

144 Ebd., fol. 90 r.

145 Arndt, Fürstentum Lippe, S. 103.

146 Dies und das Folgende Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 104 v – 106 r.

werde in Deutschland vielmehr „nach römischen Rechten“ beurteilt und das englische Gutachten sei nicht belastbar. Deshalb erkannten

Fürstlich Lippische zur Regierung verordnete Praesident und Rätthe, nach vorgehaltenen Rath auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht: Daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden, es könnte denn Kläger besser als geschehen, darthun, daß er nach englischen Gesetzen oder Gewohnheiten zur Zeit des im Jahr 1765 geschehenen Ankaufs oder durch seinen Aufenthalt in England die Freiheit erhalten habe.¹⁴⁷

Auch in diesem Fall wies man die Beweislast dem Kläger zu und akzeptierte eine *praesumptio pro libertate* vor dem Somerset Case von 1772 nicht. Eine Aufhebung des Sklavenstatus durch Betreten des Alten Reiches wurde implizit zurückgewiesen und Eigentumsrechte über einen Menschen abermals gerichtlich bestätigt, obwohl es die Institution der Sklaverei in Deutschland nicht gab. Weit mehr als das, erklärten die Lippischen Räte das römische Recht und damit die Sklaverei in der antiken Form über diesen Einzelfall hinaus für die „Servitut der Negern“ in Deutschland für gültig. Damit wurden sämtliche Argumente zurückgewiesen, die in anderen europäischen Ländern, teils vergeblich, teils mit Erfolg für eine Befreiung aus dem Sklavenzustand ins Feld geführt worden waren: *free soil principle*, Befreiung durch die Taufe beziehungsweise Freiheit aufgrund fehlender Gesetze. Auf der Ebene des handlungsleitenden Wissens zeigte sich das Alte Reich in diesem Fall sogar rigoroser als seine europäischen Nachbarn, obwohl es auf der Ebene des systematischen Wissens (hier der Gesetzgebung) scheinbar nicht in Sklavenshandel und Sklaverei involviert war.

1795 starb Franz von Borries.¹⁴⁸ Auf ein im gleichen Jahr beigebrachtes, zweites englisches Rechtsgutachten erklärte 1796 Borries' Witwe auf Nachfragen des Gerichts, dass „die Zeit zur Antretung dieses Beweises längstens verstrichen“ sei und das Gutachten an den gleichen Mängeln kranke wie das erste.¹⁴⁹ Am 16. Juni 1796 einigten sich beide Parteien in einem Vergleich, dass Yonga gegen die Zahlung von 100 Reichstalern auf die Fortführung des Rechtsstreits und alle weiteren Ansprüche Verzicht leiste. Yonga starb 1798.¹⁵⁰

147 Ebd., fol. 107r–v.

148 Staatsarchiv Detmold, L 114 v. Borries, Nr. 4, Brief von Fürst Leopold, 13. 11. 1795, n. f.

149 Dies und das Folgende Staatsarchiv Detmold, L 83 A, Nr. 12 J 247, fol. 117r–120r, 122v–123r, 141r–v.

150 Staatsarchiv Detmold, L 92 A, Nr. 1190, fol. 5r.

V. Sklaverei, Leibeigenschaft und innereuropäischer Wissenstransfer aus der Perspektive der deutschen Rechtspraxis

Zwei Fälle – zweimal wurde der Sklavenstatus von ins Reich verschleppten Menschen ausdrücklich bestätigt. Auch wenn sich die Versklavung in einem Beispiel auf einen bereits vergangenen Zeitraum bezog, so ging es doch immer um den Rechtsstand im Alten Reich selbst. Das europäische Ausland spielte dabei nicht nur für die Beschaffung der verschleppten Menschen eine wichtige Rolle, die häufig nicht in den Kolonien, sondern in Großbritannien, den Niederlanden oder Dänemark gekauft wurden, sondern auch für die argumentative Auseinandersetzung über deren Status im späten 18. Jahrhundert: Im preußischen Beispiel gewinnt man den Eindruck, dass erst durch die (teils falsche) Rezeption liberaler Gesetzgebung aus den Nachbarländern die Möglichkeit der Emanzipation des Sklaven aufschien und eine bis dahin offenbar stillschweigend geduldete Praxis infrage stellte. Insofern dokumentieren die kontrovers diskutierten Versklavungspraktiken – ebenso wie die in die Kritik geratene Leibeigenschaft – mit ihrem expliziten Auftreten zugleich auch ihre Krise, da extreme Formen persönlicher Unfreiheit zunehmend als moralisch fragwürdig und ökonomisch dysfunktional wahrgenommen wurden. In beiden Fällen wurden Sklaverei und Leibeigenschaft gegen diesen zunehmenden Druck noch einmal nachdrücklich bestätigt. Im zweiten Fall brachten Yonga und sein Anwalt nicht nur das gerade in Frankreich in Gesetzesform gegossene *free soil principle* in Anschlag, sondern suchten auch aktiv die Hilfe britischer Rechtsanwälte, um Yongas freien Stand in Großbritannien zu beweisen. Letzteres war umso erstaunlicher, als Yongas Anwalt Antze sich anscheinend in seiner Rolle ähnlich unwohl fühlte wie der preußische Gutachter im ersten Fall: Zweimal versuchte er sein Mandat niederzulegen, jedoch ohne Erfolg – ein Indiz dafür, dass es sich in beiden Fällen um „prekäres Wissen“ handelte, dessen persönliche und juristische Folgen noch nicht abzuschätzen waren. Möglicherweise aktivierte Yonga deshalb selbst Unterstützungsnetzwerke, die bis in die abolitionistische Bewegung nach England reichten, angesichts seines jungen Verschleppungsalters und der bislang kaum untersuchten Rolle solcher Netzwerke auf Seiten der Verschleppten wäre das ein erstaunlicher Befund. Auch wenn sich in beiden Fällen nicht mehr rekonstruieren lässt, auf welche Wissensbestände und Netzwerke die Verschleppten selbst zurückgreifen konnten, so ging doch jedes Mal die Initiative von ihnen aus. Beide Verfahren zeigen deshalb versklavte Menschen als Akteure, die sich gegen ihre Versklavung wehrten, und nicht einfach als Opfer oder Objekt der Verhandlungen.

Ebenso klar und vehement erscheinen auf der anderen Seite die Eigentümer in ihrem Besitzanspruch, ein weiteres Indiz dafür, dass Versklavungspraktiken im Alten Reich bis dahin vielleicht doch mit größerer Selbstverständlichkeit

gehandhabt wurden, als die bisherige Forschungslage suggeriert. Eigentlich „prekär“ im Sinne der eingangs definierten unsicheren Sprecherrolle war aus der subjektiven Perspektive vor allem die Situation der entscheidenden Beamten. Dies wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, dass in den hier verhandelten Fällen mehr auf dem Spiel stand als das Einzelschicksal einer verschleppten Person. Hätte es sich um solcherart isolierte Fälle gehandelt, wäre es für Herrscher und Behörde wahrscheinlich klüger und leichter gewesen, Nachsicht walten zu lassen und sich durch eine Freilassung als mildes Staatsoberhaupt zu präsentieren. Angesichts der grundsätzlichen Dimension war dies aber nicht möglich, wurden hier doch, einmal explizit und einmal explizit, gleichzeitig Leibeigenschaft und Sklaverei verhandelt und somit folgenschwere Entscheidungen getroffen. Deshalb wundert es nicht, dass in beiden Fällen nicht nur der Freiheitsanspruch abgelehnt wurde, sondern gleichzeitig auch Argumentationsmuster, aus denen sich ein solcher Anspruch ableiten ließ. Eine Untersuchung der mittleren Ebene des handlungsleitenden Wissens, das zwischen der häufig vagen, da nichtexplizierten Praxis und der in diesem Falle fehlenden Ebene des systematisierten Wissens im Form von Gesetzestexten angesiedelt ist, macht deshalb nicht nur Versklavungspraktiken im Alten Reich überhaupt erst sicht- und greifbar, sondern auch deren Interferenzen mit anderen Formen der Unfreiheit. Auf dieser mittleren Ebene erscheint das Alte Reich nicht losgelöst von westeuropäischen Entwicklungen, sondern eingebettet in praktische Fragen von Sklaverei und Abolition. Die mittlere Ebene erlaubt überdies eine multiperspektivische Untersuchung dieser Phänomene und schärft den Blick für den strategischen Gebrauch von Argumenten. Sklaverei und Leibeigenschaft haben deshalb nicht nur eine wissenschaftlich-konzeptionelle beziehungsweise rechtliche Dimension, sondern wurden von Zeitgenossen je nach Interesse gleichgesetzt oder gegenübergestellt. Das machte sie im Gebrauch fluider, wenn auch nicht beliebig einsetzbar. Rückfalloptionen gehörten dabei ebenso zum Repertoire wie bewusste Uneindeutigkeit. Insofern ist eine Untersuchung der mittleren Ebene tief eingelassen in zeitgenössische Auseinandersetzungen und zeigt nicht nur unterschiedliche Positionen, sondern relativiert dadurch auch Seinsbehauptungen. Dies wirft aber ebenso ein neues Licht auf die Ebene der Praxis wie des systematisierten Wissens. In langfristiger Sicht ist deshalb auch die Aussage, dass es keine Sklaverei im Alten Reich gab, im Hinblick auf Perspektivität und Interessegeleitetheit zu hinterfragen.

Prof. Dr. Rebekka von Mallinckrodt, Universität Bremen, Institut für
Geschichtswissenschaft, Postfach 330 440, 28334 Bremen
E-Mail: von.mallinckrodt@uni-bremen.de